

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

A. Problem und Ziel

Das von der Bundesregierung beschlossene Energiekonzept weist den Weg in das Zeitalter der erneuerbaren Energien. Zu diesem Zweck soll der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien kontinuierlich erhöht werden und bis 2020 auf mindestens 35 Prozent, bis 2030 auf mindestens 50 Prozent, bis 2040 auf mindestens 65 Prozent und bis 2050 auf mindestens 80 Prozent steigen. Die Erreichung dieser Ziele setzt voraus, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland konsequent und ambitioniert weiter vorangetrieben wird. Dies kann nur gelingen, wenn er nachhaltig und effizient erfolgt. Zugleich müssen die erforderlichen Weichenstellungen vorgenommen werden, um das Energieversorgungssystem auf diese hohen Anteile erneuerbarer Energien auszulagern. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) muss daher so weiterentwickelt werden, dass der Übergang der erneuerbaren Energien im Strombereich zu einem erwarteten Marktanteil von 35 bis 40 Prozent innerhalb der laufenden Dekade gewährleistet wird.

B. Lösung

Für die Erreichung der vorgenannten Politikziele wird das EEG novelliert. Diese Novelle stellt einen zentralen Baustein für die Transformation der Energieversorgung und für den Einstieg in das regenerative Zeitalter dar. Die Novelle setzt dabei die entsprechenden Handlungsempfehlungen zum EEG um. Insbesondere wird hierdurch die Marktintegration der erneuerbaren Energien als neue Säule in das EEG aufgenommen, und durch die Einführung einer Marktprämie wird ein neuer wichtiger Anreiz gesetzt, der dazu beitragen soll, dass verstärkt Strom aus erneuerbaren Energien direkt auf dem Energiemarkt vermarktet wird. Bei Biogasanlagen mit einer Leistung von mehr als 500 Kilowatt wird die Marktprämie ab 2014 verpflichtend eingeführt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Unmittelbare Kosten für die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Kommunen) entstehen dadurch, dass ihre Strombezugskosten zunächst durch die mit den vor-

geschlagenen Änderungen des EEG verbundene leichte Erhöhung der EEG-Umlage gegenüber der bisherigen Rechtslage voraussichtlich mittelfristig geringfügig steigen dürften. Längerfristig kehrt sich dies um. Bis 2030 dürften die zusätzlichen Kosten im Saldo sehr gering sein.

Weitere Kosten entstehen für den Bund, weil mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien auch die Zahl der Fälle zunimmt, in denen Auslegungsfragen des EEG zu klären sind; daher werden die Mittel, die der Bund an den Betreiber der Clearingstelle EEG zu diesem Zweck bereitstellt, perspektivisch steigen. Die Clearingstelle prüft die Einführung von Entgelten bei kontradiktorischen Verfahren für das Jahr 2012. Darüber hinaus werden ab 2013 Entgelte für kontradiktorische Verfahren nach Maßgabe der Verfahrensordnung erhoben.

Schließlich ist nicht auszuschließen, dass es infolge der Setzung von Anreizen für die Direktvermarktung von Strom aus Anlagen, die ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, mittelbar zu Einnahmeausfällen bei der Stromsteuer kommen kann. Infolge der um weitere zwei Jahre verlängerten Förderung des Eigenverbrauchs von Strom aus Fotovoltaikanlagen ist möglicherweise mit zusätzlichen Einnahmeausfällen bei der Stromsteuer bis zu einem unteren zweistelligen Millionenbereich jährlich zu rechnen.

2. Vollzugsaufwand

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen erhöhen den Arbeitsaufwand im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und bei der Bundesnetzagentur. Hieraus resultiert ein noch zu ermittelnder Personalbedarf. Schließlich wird mit § 65a EEG eine neue Berichtspflicht für die Bundesregierung eingeführt.

3. Veranschlagung der Bundesmittel

Die Kosten für den Bund werden von den betroffenen Ressorts im Rahmen der für ihre Einzelpläne geltenden Finanzplanansätze gedeckt. Über (Plan-)Stellen in den jeweiligen Personalhaushalten wird unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher entstehen, wie unter Abschnitt D Nummer 1 gezeigt, durch die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen des EEG auf die Entwicklung der EEG-Differenzkosten und der EEG-Umlage. Wissenschaftliche Untersuchungen erwarten, dass die jährlichen EEG-Differenzkosten auf Grund der Regelungen dieses Gesetzentwurfs um das Jahr 2020 maximal etwa 900 Mio. Euro über dem Wert liegen werden, der sich ohne diese Änderung des EEG ergeben würde. Diese Differenz nimmt danach wieder ab. Ab etwa 2025 sind dann infolge der vorgeschlagenen Änderungen sogar geringfügig niedrigere Differenzkosten zu erwarten. Kumuliert über einen Zeitraum von 2012 bis 2030 führen die Änderungen unter sonst gleichen Rahmenbedingungen gegenüber dem geltenden EEG nur zu einem Anstieg der EEG-Differenzkosten von etwa 6 Mrd. Euro. In der EEG-Umlage schlägt sich dies nur geringfügig mit einem Anstieg von maximal 0,3 Cent pro Kilowattstunde nieder.

Hiervon sind die von der besonderen Ausgleichsregelung begünstigten Unternehmen gar nicht bzw. nur in sehr geringem Umfang betroffen. Durch eine Absenkung der unteren Einstiegsschwellen kann die Regelung daneben künftig von deutlich mehr mittelständischen Unternehmen in Anspruch genommen werden, was deren Stromkosten zur Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit maßgeblich senkt.

Im Hinblick auf die Strompreisentwicklung für Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher ist bei Umsetzung der vorgesehenen Änderungen zu erwarten, dass die monatlichen EEG-Kosten eines Referenzhaushalts mit einem Stromverbrauch von 3 500 kWh/a von etwa 6,50 Euro im Jahr 2010 auf höchstens rund 9,50 Euro in den Jahren 2016 bis 2018 steigen werden, um danach bis 2030 deutlich bis auf etwa 2 Euro pro Monat zurückzugehen. Die genannten realen Größen werden infolge der Inflation de facto etwas höher liegen als in den genannten Modellrechnungen. Gesondert zu betrachten sind die Kostenwirkungen der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen der besonderen Ausgleichsregelung. Aus Mangel an belastbaren Daten sind deren Gesamtwirkungen derzeit nur äußerst schwer abschätzbar, die EEG-Umlage und damit der Strompreis für nicht privilegierte Stromkunden könnten hierdurch geringfügig um etwa 0,1 Cent pro Kilowattstunde steigen.

F. Bürokratiekosten

Durch das Gesetz werden für die Wirtschaft sieben neuen Informationspflichten eingeführt und zwölf bestehende Informationspflichten geändert. Hierdurch entsteht eine jährliche Belastung von 9,7 Mio. Euro; hiervon fallen 800 000 Euro jeweils nur einmal an. Im Gegenzug werden vier Informationspflichten mit einer jährlichen Belastung von 4 429 Euro aufgehoben.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, *22.* Juni 2011

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung
der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 884. Sitzung am 17. Juni 2011 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 4 bis 101 der Bundestagsdrucksache 17/6071.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Durch das Gesetz werden für die Wirtschaft sieben neuen Informationspflichten eingeführt und zwölf bestehende Informationspflichten geändert. Hierdurch entsteht eine jährliche Belastung von 9,7 Mio. Euro. Im Gegenzug werden vier Informationspflichten aufgehoben, was zu einer marginalen Entlastung von unter 5 000 Euro führt.

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf Bürokratiekosten der Verwaltung sowie der Bürgerinnen und Bürger.

Das BMU hat die Auswirkungen auf die Bürokratiekosten transparent und detailliert dargestellt. Es hat zudem die Kosten in enger Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt abgeschätzt. Der bürokratische Mehraufwand resultiert zum einen aus der Tatsache, dass – entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes – die Zahl der Anbieter von Strom aus erneuerbaren Energien zunimmt. Damit erhöhen sich die Fallzahlen und der Gesamtaufwand aus den bestehenden Informationspflichten. Zum anderen steigt der Bürokratieaufwand durch neue Informationspflichten im Zusammenhang mit der Einführung der Markt- sowie Flexibilitätsprämie, der Neugestaltung des sog. Grünstromprivilegs und den Änderungen des Ausgleichsmechanismus. Bei der Bewertung der Kosten für die Erfüllung der letztgenannten Informationspflichten ist deshalb zu berücksichtigen, dass sie im unmittelbaren Zusammenhang mit den gesetzlichen Regelungen zur EEG-Vergütung und der Erweiterung der unternehmerischen Handlungsspielräume stehen. Dies kann sich positiv auf die Investitionssicherheit der betroffenen Unternehmen auswirken und das unternehmerische Risiko minimieren. Bei der optionalen Marktprämie bedeutet dies z. B., dass der Anlagenbetreiber wählen kann, ob er im bisherigen EEG-Mechanismus verbleibt oder den Strom direkt am Markt verkauft, wofür er neben dem Verkaufserlös eine Prämie erhält.

Vor diesem Hintergrund hat der Nationale Normenkontrollrat grundsätzlich keine Bedenken gegen den unmittelbaren bürokratischen Mehraufwand im Zusammenhang mit der Ausweitung der bestehenden Informationspflichten bzw. der Einführung von neuen Informationspflichten. Infolge der aus Zeitgründen nur cursorischen Prüfung konnte der NKR jedoch nicht abschließend prüfen, ob die bürokratischen Belastungen zutreffend ermittelt wurden.

Weiterhin ist nicht ausgeschlossen, dass aufgrund des engen Prüfungszeitraums – die Länder, Umwelt- und Wirtschaftsverbände hatten nur rund zwei Werktage Zeit, um den Referentenentwurf zu prüfen – Chancen zum Bürokratieabbau möglicherweise ungenutzt geblieben sind. Zwar sind im Rahmen des bestehenden Fördersystems bürokratieärmere Alternativen nicht ersichtlich, jedoch enthalten die Stellungnahmen der Länder und Verbände darüber hinaus einige wertvolle Hinweise, die auf Möglichkeiten zum Bürokratieabbau hindeuten.

Erklärtes Ziel war es, das EEG auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen zu novellieren. Das BMU hat am 3. Mai 2011 den Entwurf des Erfahrungsberichts 2011 veröffentlicht. Dieser enthält eine Beurteilung der bisherigen Entwicklung im EEG und Handlungsempfehlungen für die anstehende Novellierung des EEG. Der Erfahrungsbericht soll zeitgleich mit dem vorliegenden Regelungsentwurf im Kabinett beschlossen werden. Seitens der beteiligten Länder und Verbände wurde zum Teil scharf kritisiert, dass der vom BMU eingeräumte Prüfungszeitraum bei weitem nicht ausreiche, um die notwendige intensive Diskussion in angemessener Weise zu führen.

Nicht ersichtlich ist für den NKR insbesondere, ob, bzw. inwieweit die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Anregungen mit Bezug zum Bürokratieabbau in die Abwägung einbezogen worden sind:

- Einige Verbände* haben den administrativen Aufwand durch die vorgesehene Neuregelung der Zertifizierung der Energiemanagementsysteme kritisiert und für eine Übergangsregelung plädiert, um insbesondere den Bürokratieaufwand für kleine und mittlere Unternehmen zu reduzieren.

Der Verband der Industriellen Energie – und Kraftwirtschaft e. V. (VIK) führt dazu Folgendes aus: „Daher muss für mittelständische Unternehmen weiterhin – neben den Varianten DIN EN 16001 und EMAS – auch eine unbürokratische und flexible Lösung möglich sein. In diesem Zusammenhang wird auf auch vom BMU und BMWi angestoßene Aktivitäten verwiesen, ein unbürokratisches Energiemanagementsystem speziell für mittelständische Unternehmen zu entwickeln. Dies stimmt mit dem im Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. 9. 2010 niedergelegten Ziel überein, wonach insbesondere kleine und mittlere Unternehmen nicht überfordert werden sollen. Solange ein solches System noch nicht vorliegt, sollte zumindest für mittelständische Unternehmen die BAFA-Variante zur Zertifizierung weiterhin ermöglicht werden. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass bei einer Einschränkung der Möglichkeiten ausreichende Übergangsfristen geschaffen werden. Die Antragsmöglichkeit für energieintensive Unternehmen darf nicht durch eine Erhöhung rein administrativer Hürden eingeschränkt werden. Bei einem geplanten Inkrafttreten des EEG zum 01. 01. 2012 stünde im Jahr 2012 lediglich ein halbes Jahr zur Einführung dieser Systeme zur Verfügung. Dieser Zeitraum ist deutlich zu gering. Daher sollte eine Einschränkung der Zertifizierungsmöglichkeiten auf DIN EN 16001 und EMAS, wenn überhaupt, frühestens ab dem Antragsjahr 2013 gelten.“

Die Wirtschaftsvereinigung Metalle e. V. führt Folgendes aus: „Positiv ist zu vermerken, dass sich das Zertifikat für das Energiemanagementsystem nicht mehr auf das letzte

* So z. B. auch der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e. V.

abgeschlossene Geschäftsjahr beziehen muss, sondern es ausreicht, wenn die Zertifizierung im Zeitpunkt der Antragstellung gültig ist. Wie im Erfahrungsbericht ist kritisch zu bewerten, dass die Anforderungen für das nachzuweisende Energiemanagementsystem außerordentlich stark verschärft werden sollen. So sollen nur noch ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN 16001 bzw. ISO 50001 in Verbindung mit einer schriftlichen Bestätigung des Zertifizierers, dass die Vorschriften des Umweltrechts eingehalten werden, sowie eine EMAS-Zertifizierung anerkannt werden. Die absolute Setzung von EMAS oder EN 16001 ist für KMU nicht akzeptabel. Die ergänzende Beibringung eines Nachweises zum Umweltrecht ist sachfremd, da hier gezielt der effiziente Umgang mit dem Produktionsfaktor nachgewiesen werden soll. Dies leistet ein Energiemanagementsystem ohne Abstriche. Im Übrigen wäre die Einhaltung des Umweltrechts natürlich durch DIN ISO 14001 ohne Zusatzklärung zum EN 16001 nachweisbar.“

Der Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e. V. setzt sich ebenfalls für die Beibehaltung der bestehenden Zertifizierungsverfahren ein, um einen Umstellungsaufwand und Kostenanstieg zu vermeiden: „Die Anforderungen für das nachzuweisende Energiemanagementsystem werden im vorliegenden Referentenentwurf unverhältnismäßig verschärft. Nach § 41 Abs. 1a werden nur noch Zertifizierungen nach DIN EN ISO 16001 bzw. ISO 15001 in Verbindung mit einer schriftlichen Bestätigung des Zertifizierers, dass die Vorschriften des Umweltrechts eingehalten wurden, oder eine EMAS-Zertifizierung anerkannt. Viele Betriebe der Baustoffindustrie, die in der Vergangenheit die Besondere Ausgleichsregelung nach § 40 ff. in Anspruch genommen haben, sind entweder nach EN 14001 zertifiziert oder haben sich für die „Zertifizierung in anderen Fällen“ entschieden. Der Zwang zur Einführung lediglich der oben genannten Systeme bedeutet insbesondere für den industriellen Mittelstand erheblichen personellen und finanziellen Aufwand. Daher sollten die bisher anerkannten Systeme auch weiterhin genutzt werden können.“

- Erheblichen Mehraufwand befürchten einige Wirtschaftsverbände dadurch, dass für den selbständigen Unternehmensteil ein eigener geprüfter Jahresabschluss, der sich am handelsrechtlichen Jahresabschluss orientiert, erstellt werden muss.

Zum Beispiel ist daher nach Auffassung des VCI die „unbürokratische Anwendbarkeit der Besonderen Ausgleichsregelung für selbstständige Unternehmensteile notwendig (§ 41 (5) EEG-Entwurf)“. Hierfür führt er folgende Begründung an: „Die Anwendbarkeit der besonderen Ausgleichsregelung auf einzelne (stromintensive) Unternehmensteile muss auch zukünftig gewährleistet sein, sollen nicht Synergien im Unternehmen unterbunden und damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Produktion gefährdet werden. Dies setzt jedoch voraus, dass keine übersteigerten formalen Anforderungen an die Bestimmung selbständiger Unternehmensteile gestellt werden. Der Referentenentwurf sieht in § 41 (5) vor, dass für den selbständigen Unternehmensteil ein eigener geprüfter Jahresabschluss, der sich am handelsrechtlichen Jahresabschluss orientiert, erstellt werden muss. Neben dem erheblichen

administrativen Mehraufwand halten wir diese Forderung für nicht zielführend im Sinne der besonderen Ausgleichsregelung. Ziel der Regelung ist es die energieintensiven Teile der industriellen Wertschöpfungsketten am Standort Deutschland zu erhalten. Dies muss sowohl dann gelten, wenn die einzelnen Glieder der Wertschöpfungskette durch einzelne Unternehmen abgedeckt werden als auch wenn ein Unternehmen mehrere Glieder der Kette integriert. Die Gefahr der Abwanderung der energieintensiven Produktionen ist in beiden Fällen gleich groß und real: Im einen Fall durch die Abwanderung eines Unternehmens im Ganzen im anderen Fall durch die Schließung einzelner Betriebe eines Unternehmens.“

Der VIK weist darauf hin, dass „für den selbständigen Unternehmensteil ein eigener geprüfter Jahresabschluss erstellt werden muss. Dies ist bei Teilbetrieben nicht nur unüblich, sondern auch unangemessen, denn es bedeutet einen erheblichen Mehraufwand, v. a. in administrativer, aber auch in zeitlicher Hinsicht. Dieser ist insbesondere für kleinere Unternehmen in der zur Verfügung stehenden Zeit kaum zu schultern. Sie laufen daher Gefahr, bis zum Ablauf der Antragsfrist die Anforderung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen nicht erfüllen zu können. Daher sollte wie bisher auch die Vorlage des Jahresabschlusses des Gesamtunternehmens ausreichen.“

Die Wirtschaftsvereinigung Metalle e. V. äußert sich wie folgt: „Im Erfahrungsbericht wurden Verschärfungen für selbstständige Unternehmensteile empfohlen. Zusätzlich zum geltenden Recht wird gefordert, dass für den selbständigen Unternehmensteil ein Jahresabschluss erstellt werden muss, der sich am handelsrechtlichen Jahresabschluss orientiert und die Grundlage für die Erstellung der Bruttowertschöpfungsrechnung bildet. Diese Anforderung ist für selbstständige Unternehmensteile zu restriktiv und in der Unternehmenspraxis nicht darstellbar. Die Erstellung eines eigenen Jahresabschlusses für einen selbständigen Unternehmensteil ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten. Es müsste eine eigene Buchhaltung mit einem eigenen IT-Bereich für diesen Teil eingeführt werden. Sämtliche Waren und Dienstleistungen zwischen diesem Teil und dem Rest des Unternehmens müssten wie im Außenverkehr abgewickelt werden und es entstünde erheblicher zusätzlicher Aufwand für Mehrpersonal, IT, eigenständige Personalverwaltung, Buchhaltung, Services etc. Letztlich würde eine Organisation geschaffen, die einem selbstständigen Unternehmen entspräche. Das Ziel der Einführung des selbstständigen Unternehmensteils, abgrenzbare energieintensive Teilbereiche eines Unternehmens so zu stellen, als ob sie selbstständig wären, um Nachteile komplexer Unternehmen gegenüber Unternehmen, die nur im begünstigten Bereich tätig sind, zu beseitigen, wäre damit verlassen. Würde die Novelle so Gesetz, zwänge sie Unternehmen mit stromintensiven Unternehmensbereichen, eine de facto Aufteilung des Unternehmens durchzuführen. Schon nach geltendem Recht wird das Vorliegen eines selbstständigen Unternehmensteils im Rahmen des Antragsverfahrens von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, auch testiert. Die Forderung nach einem eigenen handelsrechtlichen Jahresabschluss, der keine zusätzlichen, Informationen liefert, ist nicht nachvollziehbar.“

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. hat sich dafür ausgesprochen, dass für Prüfungen im Rahmen der EEG-Novelle „die gleichen Grundsätze gelten sollten, wie sie für die Jahresabschlussprüfung von Unternehmen in den §§ 316 HGB vorgesehen sind.“ Diese Forderung hat Auswirkungen auf das Auskunftsrecht gegenüber den Geprüften (§ 320 Abs. 2 HGB) und damit im Umkehrschluss auch auf den Umfang der Vorlage- und Nachweispflicht seitens der Geprüften.

- Einige Verbände sehen Nachbesserungs- und Klarstellungsbedarf hinsichtlich des bürokratieträchtigen Begriffs der fehlerhaften Wechselmeldung, die zu einer erheblichen Verringerung der EEG-Vergütung führt:

Der Bundesverband BioEnergie e. V. (BBE) und der Fachverband Biogas e. V. äußern dazu: „Eine Bestrafung einer Anlage nach einer fehlerhaften Wechselmeldung aus der Direktvermarktung in die EEG-Vergütung mit der Verringerung der Vergütung über einen Zeitraum von vier Monaten, stellt für die Direktvermarktung ein großes Risiko dar und wird abgelehnt. Die Ummeldung einer Anlage über ein automatisiertes Verfahren wird regelmäßig nicht vom Anlagenbetreiber selbst durchgeführt werden können, sondern vom Vermarktungspartner übernommen werden. Zur Absicherung des Risikos wird der Anlagenbetreiber vom Vermarktungspartner eine Bürgschaft in Höhe der zu erwartenden Vergütungsdifferenz fordern müssen, da eine entsprechende Vergütungsabsenkung regelmäßig eine Insolvenz des Anlagenbetreibers zur Folge haben würde. Nach einer fehlerhaften Ummeldung die Anlage einen weiteren Monat direkt vermarkten zu müssen, stellt für den Vermarkter bereits ein erhebliches Risiko dar. In der Vorschrift / In § 17 Abs. 2 ist zudem von „dem Monat, für den keine Meldung vorliegt“ die Rede. Wie soll ein Wechsel erfolgen, wenn keine Meldung vorliegt? Impliziert die Formulierung, dass für jeden Monat eine Meldung erfolgen muss, auch wenn kein Wechsel erfolgt, oder ist damit eine fehlerhafte Meldung gemeint?“

- Regelungen zur Beweislast können erheblichen Einfluss auf die Bürokratiekosten haben. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie setzt sich z. B. für eine klare Definition des Begriffs der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ein:

„Die Regelung in § 9 Abs. 3 EEG, wonach der Netzbetreiber – die nicht näher definierte – „wirtschaftliche Unzumutbarkeit“ des Netzausbaus beweisen muss, läuft in der Praxis weitgehend leer. Eine Konkretisierung ist hier sowohl aus Sicht der Netzbetreiber als auch aus Sicht der Anlagenbetreiber dringend notwendig. Es wird daher vorgeschlagen, die Definition der „wirtschaftlichen Unzumutbarkeit“ der Clearingstelle EEG in das Gesetz zu übernehmen.“

- In der Praxis können unklare Rechtsbegriffe zusätzliche Bürokratie auslösen (z. B. im Zusammenhang mit der Vergabe von Krediten). Von verschiedenen Verbänden wird deshalb eine Klarstellung des Anlagenbegriffs gefordert.

Der Fachverband Biogas e. V. äußert sich zu dem Begriff „Anlage“ nach § 3 Nr. 1 EEG-Entwurf und dem wie folgt: „Obgleich die Unsicherheit im Hinblick auf den Anlagenbegriff Projekte verhindert, ökologisch wie wirt-

schaftlich suboptimierte Projekte mit sich bringt sowie erhebliche Risiken für Netzbetreiber und Anlagenbetreiber begründet, soll nach dem Entwurf EEG 2012 keine Klarstellung erfolgen.

Auch im Entwurf EEG 2012 wird an der grundlegenden Bedeutung des Begriffs der „Anlage“ für die Planung, die Finanzierung, den Betrieb und die Wirtschaftlichkeit einer Biogasanlage festgehalten.

Aus den folgenden Gründen hängt es von diesem ab, inwieweit eine Anlage wirtschaftlich und ökologisch betrieben werden kann:

1. Alle Vergütungsvorschriften des EEG bauen auf dem Anlagenbegriff auf. Die Höhe der Vergütung ist daher entscheidend vom Anlagenbegriff abhängig.
2. Die Übergangsvorschriften des EEG 2000, des EEG 2004, des EEG 2009 und des EEG 2012 grenzen über den Anlagenbegriff ab. Aus dem Anlagenbegriff folgen daher die anzuwendenden Vorschriften.
3. Einer Vielzahl weiterer Vorschriften liegt der Anlagenbegriff zugrunde.

Mit Einführung des EEG 2009 wurde der Anlagenbegriff gegenüber dem EEG 2004 geändert. Aufgrund des Wortlautes der Legaldefinition in § 3 Nr. 1 EEG 2009 und der Begründung, die sich an allen entscheidenden Stellen widerspricht, wird die Frage, was unter einer Anlage im Sinne des EEG 2009 zu verstehen ist, von der Praxis, von den Gerichten und von der Rechtswissenschaft äußerst kontrovers diskutiert. In der Rechtsprechung findet sich sowohl der „enge“ als auch der „weite“ Anlagenbegriff. Die Clearingstelle-EEG hat mit guten Gründen einen engen Anlagenbegriff vertreten. In der Rechtswissenschaft existieren weitere Ausformungen des Anlagenbegriffs. Von einigen Netzbetreibern wird der Anlagenbegriff der Clearingstelle-EEG angewandt, von anderen wiederum der weite. Für Banken sowie für Netz- und Anlagenbetreiber ergibt sich hieraus ein hohes Maß an Unsicherheit. Aus diesem Grund wurde eine erhebliche Anzahl von Projekten nicht finanziert oder weiter verfolgt. Teilweise wurden Projekte aufgrund der aus dieser Unsicherheit folgenden Risiken in ökologischer wie in wirtschaftlicher Hinsicht ungünstig umgesetzt. Des Weiteren stellt diese offene Frage ein erhebliches wirtschaftliches Risiko für Netzbetreiber und Anlagenbetreiber dar. In vielen Fällen hängt es vom Anlagenbegriff ab, ob der Anlagenbetreiber Forderungen stellen kann oder ob er sich existenzbedrohender Forderungen ausgesetzt sieht.“

- Einige Länder und Verbände rügen die Praxistauglichkeit der Informationspflicht nach § 11 EEG zum Einspeisemanagement:

Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie führt z. B. aus: „Die Vorschläge zu Anpassungen des Einspeisemanagements werden grundsätzlich begrüßt. Jedoch stellt die neu eingeführte Informationspflicht des Netzbetreibers gegenüber dem Anlagenbetreiber, spätestens am Vorabend einer Maßnahme nach § 11 EEG umfassend Auskunft über Zeitpunkt und Dauer sowie Umfang der Maßnahme geben zu müssen, einen unverhältnismäßig hohen administrativen Mehraufwand dar und scheitert schon an der

praktischen Ausführung, da Informationen am Vortag aufgrund der Prognosen und stochastischen Einspeisung nur eine Vorwarnung an Betreiber sein kann. Eine Dauer für die Regelung anzugeben dürfte kaum möglich sein. Die Informationspflicht sollte daher entfallen.“

Die Kritik des BDEW Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. geht in dieselbe Richtung: „Von den Netzbetreibern wird nach § 11 Abs. 2 Ref-E verlangt, spätestens am Vortag die Betreiber über geplante Maßnahmen zu informieren. Dies führt zu einem hohen administrativen Aufwand und scheitert an der praktischen Ausführung, da Informationen am Vortag aufgrund der Prognosen und stochastischen Einspeisung nur eine Vorwarnung an Betreiber sein können. Die Informationspflichten nach § 11 Abs. 2 Ref-E sind außerdem dann problematisch, wenn der Netzengpass nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Ref-E am Vortag nicht vorhersehbar gewesen ist. Aufgrund der Unsicherheit der Prognosen der stochastischen Einspeisung kann es zu einem unvorhersehbaren Stromaufkommen aus EE oder einer unvorhersehbaren Lastabnahme kommen. Eine Dauer für die Regelung anzugeben ist in der Praxis oft nicht möglich. [...] Außerdem umfasst diese Informationspflicht auch die Angabe der Dauer der Regelung, was praktisch unmöglich ist. Unsicherheiten entstehen z. B. durch

- kurzfristige Einspeiseänderungen (z. B. Wolkenzug bei PV)
- die zum Zeitpunkt der Maßnahme vorherrschenden Bezugslasten (Netzlast)
- Meldeart der Informationspflicht (Internet, Fax, Email ...)
- Erreichbarkeit des Kunden.

Sinnvoller wäre stattdessen, dass der Netzbetreiber die Informationen im Internet nach bestem Wissen und Gewissen veröffentlicht, ohne Haftungsansprüche ausgesetzt zu sein. Die an den Anlagenbetreiber gegebene Info sollte außerdem, soweit möglich, ebenso dem ÜNB zur Verfügung gestellt werden, da diese Information für die Vermarktung und den horizontalen Lastausgleich benötigt wird. Es sollte ein klarer Zeitpunkt definiert werden aus ÜNB Sicht vor Gate Closure der EPEX. Im Hinblick auf den zu beschreitenden Kommunikationsweg empfiehlt der BDEW den Weg der Internetveröffentlichung, da eine anlagenbetreiberscharfe Benachrichtigungspflicht mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden wäre. Soweit der Gesetzgeber dies bereits durch die bestehende Formulierung gedeckt sieht, empfiehlt der BDEW aus Gründen der Rechtssicherheit eine ausdrückliche Klarstellung – zumal an anderer Stelle des Gesetzesentwurfes auch auf das Internet verwiesen wird. Darüber hinaus empfiehlt der BDEW eine Klarstellung, durch welchen Netzbetreiber die Information erfolgen soll (Anschlussnetzbetreiber oder der Verursacher-Netzbetreiber).“

Der Fachverband Biogas e. V. fordert ebenfalls Nachbesserungen bei der Unterrichtung über zu erwartendes Einspeisemanagement § 11 Abs. 2 EEG-Entwurf: „Die bisherigen Erfahrungen aus dem Einspeisemanagement im EEG 2009 haben klar gezeigt, dass die Netzbetreiber mit ihrer Pflicht der Unterrichtung große Probleme gehabt

haben bzw. die Informationen an die Anlagenbetreiber, wenn überhaupt nur entweder zeitverzögert oder auf Basis eines Berichtes (pdf-Format) auf Ihren Internetseiten, bereitgestellt haben. In jedem Fall muss daher im EEG 2012 der Begriff „unterrichten“ klargestellt werden. Das betrifft sowohl die Zeit zur Unterrichtung als auch die Art und Weise der Information und deren zur Bereitstellung/Übermittlung. In einigen Fällen waren den Anlagenbetreibern die Abschaltungen nur durch Zufall (Abregelung auf 90 % der Regellast) bekannt geworden, da keinerlei Information und Hinweis seitens der Netzbetreiber erfolgte.“

Er äußert sich darüber hinaus zu § 11 Abs. 3 EEG-Entwurf, also zu den Unterrichts- und Nachweispflichten im Zusammenhang mit dem Einspeisemanagement:

„Die Netzbetreiber müssen die von Maßnahmen nach Absatz 1 Betroffenen unverzüglich über die tatsächlichen Zeitpunkte, den jeweiligen Umfang, die Dauer und die Gründe der Abregelung unterrichten und auf Verlangen innerhalb von vier Wochen Nachweise über die Erforderlichkeit der Maßnahme vorlegen. In der bisherigen Praxis des EEG 2009 war die Bereitstellung der Information, wenn überhaupt verfügbar, nur mit mangelhaften Details versehen. Hier muss wie bereits unter § 11 Abs. 2 erörtert, eine klare Definition der Begrifflichkeiten ‚unverzüglich‘, ‚unterrichten‘ und ‚Nachweise über die Erforderlichkeit der Maßnahme‘ erfolgen. [...]

In § 11 Abs. 3 EEG Entwurf 2012 ist bestimmt, dass Netzbetreiber Nachweise über die Berechtigung der Abschaltung „vorzulegen“ hat. In der Praxis hat dies dazu geführt, dass die Netzbetreiber keine Nachweise übersandt haben, sondern den Anlagenbetreiber angeboten haben, die Gründe für die Abschaltung in der bis zu 200 Kilometer entfernt gelegenen Netzzentrale darzulegen. Durch eine solche Praxis läuft das Nachweisrecht leer.“

Der NKR geht davon aus, dass die Klärung dieser Fragen im parlamentarischen Verfahren mit Unterstützung des zuständigen Ressorts unter Einbeziehung des Rates erfolgt.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Normenkontrollrat aufgrund der kurzen Prüffrist nicht eingehend untersuchen konnte, ob und ggf. wie sich die große Zahl von Verordnungsermächtigungen auf die Bürokratiekosten auswirken. Er bittet daher, ihm die Verordnungsentwürfe rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen.

Abschließend merkt der Normenkontrollrat an, dass die Qualität von Gesetzgebung maßgeblich davon abhängen kann, dass die Regelungsentwürfe umfassend aus mehreren Blickwinkeln diskutiert werden. Im vorliegenden Fall waren die gewählten Fristen für alle Verfahrensbeteiligten zu kurz, um eine wirkungsvolle Überprüfung zu gewährleisten. Eine so gestaltete Anhörung kann ihren Zweck nicht mehr erreichen, zumal das BMU selbst kaum Zeit hatte, die Vorschläge und Anregungen angemessen auswerten zu können.

Der Normenkontrollrat fordert das BMU deshalb auf, bei künftigen Regelungsvorhaben von vergleichbarer Tragweite die nach der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorgeschriebenen Fristen einzuhalten, um die Gesetzesfolgen und alternative, bürokratieärmere Lösungs-

möglichkeiten umfassend mit den Ländern und Verbänden zu erörtern.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der NKR, dass die Bundesregierung gemäß § 65 EEG-Entwurf das Regelungsvorhaben evaluieren und dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2014 und dann alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht vorlegen wird. Der NKR bittet, ihn über den Stand des Verfahrens unter Einbeziehung des Erfüllungsaufwands zu informieren und den Erfahrungsbericht zu übersenden.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 884. Sitzung am 17. Juni 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:*

Zum Gesetzentwurf insgesamt

1. Der Bundesrat begrüßt das Ziel der Bundesregierung, mit einem Paket verschiedener Gesetzesänderungen die im Energiekonzept vom 28. September 2010 beschriebenen Maßnahmen für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung möglichst schnell umzusetzen.

Aus Sicht des Bundesrates müssen dabei wirtschaftliche Vernunft und Umweltverträglichkeit, Sicherung der Energieversorgung der Menschen und Wettbewerb um innovative Lösungen Ziele eines energiepolitischen Gesamtkonzeptes sein.

2. Der Bundesrat steht zu den ehrgeizigen Klimaschutzziele und zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien. Es ist daher erforderlich, Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus zu ergreifen und dabei gleichzeitig Innovationen und Kostensenkungen zu verstärken. Bei der Förderung der erneuerbaren Energien muss darauf hingewirkt werden, dass Vergütungen der Innovation und der Anschubfinanzierung dienen und Wirtschaftlichkeit und Marktintegration verbessert werden.
3. Der Bundesrat stellt fest, dass die Windenergie – sowohl an Land als auch auf dem Meer – beim Umbau der Stromerzeugungskapazitäten eine entscheidende Rolle spielen wird. Ohne die Windenergie wird Deutschland seine ehrgeizigen Ziele nicht erreichen können. Damit die erneuerbaren Energien die hohen Erwartungen erfüllen können, sind Rahmenbedingungen erforderlich, die den Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützen. Die rückläufigen Installationszahlen bei der Windenergienutzung an Land sowie der stockende Ausbau der Offshore-Windenergie machen deutlich, dass die geltenden Rahmenbedingungen verbessert werden müssen.
4. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die vorgesehenen Änderungen der Vergütungsstruktur im Erneuerbare-Energien-Gesetz nicht geeignet sind, den Ausbau der Windenergie im erforderlichen Umfang zu beschleunigen.
Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, die aktuell geltenden Vergütungsregelungen für die Windenergie an Land im EEG 2012 ohne Änderungen (Beibehaltung der Höhe der Degression, des Systemdienstleistungsbonus und der Anforderungen an den Repowering Bonus) fortzuführen sowie das optionale Stauchungsmodell den tatsächlichen Anforderungen an die angestrebte Entwicklung der Offshore-Windenergie anzupassen.
5. Der Bundesrat stellt ferner fest, dass das Ziel einer Vereinfachung des Vergütungssystems mit der Novellierung

des EEG im Bereich Bioenergie nicht durchgängig erreicht wird. Entsprechend sollten Vorgaben, mit denen etwa dem flächendeckenden Maisanbau entgegengewirkt werden soll, dem Fachrecht vorbehalten werden. Ebenso sollten ökonomische Anreize geschaffen werden, marktfähige Wärme abzusetzen und auf aufwändige administrative Vorgaben verzichtet werden.

Um die klimapolitische Effizienz bei Biogasanlagen zu optimieren, ist der Bundesrat ferner der Auffassung, dass beim Transport von Gülle zum Einsatz in sogenannte Gülleanlagen (mindestens 80 Prozent Gülle Einsatz) lange Transportwege zu vermeiden sind. Die in einer Anlage eingesetzte Gülle sollte aus dem landwirtschaftlichen Betrieb am Standort der Anlage oder der näheren Umgebung erfolgen.

6. Der Bundesrat weist darauf hin, dass der vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auf dem Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. September 2010 und dem unter diesen Randbedingungen – insbesondere Laufzeitverlängerungen für Kernkraftwerke – erstellten Erfahrungsbericht 2011 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz beruht. Demnach wird mit vorliegendem Gesetzentwurf ein Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von mindestens 35 Prozent angestrebt.
7. Der Bundesrat strebt mit Blick auf den nun vereinbarten Ausstieg aus der Kernenergienutzung in Deutschland bis 2022 dagegen eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung bis 2020 auf mindestens 40 Prozent und danach einen kontinuierlichen weiteren Anstieg an.
8. Die vom Bundeskabinett am 6. Juni 2011 verabschiedeten Regelungen zur Vergütung bzw. Absenkung der Vergütung von Strom aus solarer Strahlungsenergie dürfen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht dahingehend verändert werden, dass es zu einer weiteren Absenkung der Solarstromförderung über das bisherige Maß hinaus kommt.

Begründung

Eine zusätzliche Absenkung über das bisherige Degressionstempo hinaus gefährdet nicht nur den weiteren Ausbau der Fotovoltaik in Deutschland und somit die neuen energiepolitischen Ziele, sondern verletzt auch das Gebot von politischer Verlässlichkeit und Vertrauensschutz gegenüber der gesamten Branche.

Erst im Mai 2011 sind mit dem Europarechtsanpassungsgesetz neue, sehr ambitionierte Degressionsvorgaben für die Fotovoltaik in Kraft getreten. Die am Marktwachstum orientierte Rückführung der Solarstrom-Vergütung kann nun jährlich bis zu 24 Prozent betragen. Die Vergütungsabsenkung erfolgt nun sogar zweimal im Jahr.

* Siehe ergänzend zu diesem Beschluss den Beschluss des Bundesrates auf Bundesratsdrucksache 340/11 (Beschluss), Ziffer 1.

Dieser Mechanismus darf jetzt nicht erneut verschärft werden, ohne dass die bisherigen Maßnahmen überhaupt wirken konnten.

9. **Zu Artikel 1 Nummer 2** (§ 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG)

In Artikel 1 Nummer 2 sind in § 1 Absatz 2 Nummer 1 die Wörter „35 Prozent“ durch die Wörter „40 Prozent“ zu ersetzen.

Begründung

Das Ausbauziel, dass erneuerbare Energien einen Anteil von 35 Prozent bis zum Jahr 2020 an der Stromversorgung haben sollten, wurde aus dem veralteten Energiekonzept der Bundesregierung vom Herbst 2010 übernommen. Durch den geplanten Atomausstieg sind nun höhere Vorgaben für die Ausbauziele erforderlich, um eine möglichst Klima schonende Stromerzeugung zu erreichen.

10. **Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe 0a – neu –** (§ 3 Nummer 1 EEG),
Nummer 16 Buchstabe b1 – neu – (§ 19 Satz 2 – neu -EEG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 4 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

„0a) In Nummer 1 ist Satz 1 um den folgenden Halbsatz zu ergänzen:

„, einschließlic h aller notwendigen technischen und baulichen Einrichtungen zur Bereitstellung der erneuerbarer Energien“.

b) In Nummer 16 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

b1) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von den Nummern 1 bis 4 gelten unabhängig vom Standort, von den Eigentumsverhältnissen und der zeitlichen Abfolge der Inbetriebnahme alle Einrichtungen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien als eine Anlage, die mit dem in einer einzelnen Biogasanlage erzeugten Biogas betrieben werden.“

Begründung

In der derzeitigen Formulierung des Anlagenbegriffs ergeben sich Möglichkeiten einer absichtlichen und missbräuchlichen Aufspaltung von Biogasanlagen, um einen Mehrerlös bei größeren Anlagen zu erzielen. Um den Missbrauch der größenabhängigen Vergütung im EEG zu stoppen, ist eine rechtlich verbindliche Regelung zur Klarstellung notwendig.

11. **Zu Artikel 1 Nummer 4** (§ 3 EEG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in der anstehenden Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetz den Anlagenbegriff zumindest für den Bereich der Stromerzeugung aus Biomasse zu definieren und dabei den weiten Anlagenbegriff zu Grunde zu legen.

Sollte die Bundesregierung den Anlagenbegriff nicht definieren können oder wollen, dann wird empfohlen,

die für die Fermenterheizung benötigte Prozesswärme in Anlage 2 zum EEG in „Nummer 3 Positivliste“ als neu aufzunehmen.

Begründung

Die fehlende Klarheit beim Anlagenbegriff führte bereits in der Vergangenheit insbesondere für den Bereich der Biogaserzeugung zu erheblicher Rechtsunsicherheit und zu Missbrauch. Die unterschiedlichen Auslegungen (z.B. Clearingsstelle EEG, Netzbetreiber) führten teilweise auch zu einem missbräuchlichen Anlagensplitting, was die EEG-Umlage unnötig erhöhte.

Für die Zukunft sind ohne Definition des Anlagenbegriffs insbesondere folgende Probleme zu erwarten:

1. Bestehende Biogasanlagen, die ab 2012 erweitert werden, unterliegen beim engen Anlagenbegriff für den Erweiterungsteil den neuen Regelungen, während der bestehende Teil nach dem EEG 2009 vergütet wird. Damit steht gegebenenfalls ein Mindestgülleanteil von 30 Prozent für den bestehenden Teil einem Mindestgülleanteil von 60 Prozent für den neuen Teil gegenüber.
2. Für bestehende Biogasanlagen, die ab 2012 erweitert werden, gelten bei einem weiten Anlagenbegriff gegebenenfalls auch für die Erweiterung die Vergütungsregelungen nach dem EEG 2009. Dies kann keineswegs Ziel der Novellierung sein. Zudem ist völlig unklar, ob bestehende Anlagen in das EEG 2012 überwechseln können.
3. Zukünftige Biogasanlagen, die auf Grund einer weiter entfernten Wärmesenke ein sinnvolles Konzept mit einem Satelliten-BHKW planen, können dies nicht umsetzen, da die vorgeschriebene Wärmenutzung bei einem engen Anlagenbegriff mit dem für die Fermenterheizung notwendigen kleinen BHKW am Ort der Biogasanlage nicht erbracht werden kann (Fermenterheizung steht nicht in der Positivliste der Anlage 2).

12. **Zu Artikel 1 Nummer 6** (§ 5 Absatz 1 Satz 1 EEG)

In Artikel 1 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

6. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „wenn nicht“ die Wörter „dieses oder“ eingefügt.
- b) In Satz 2 < ... weiter wie Vorlage ... >

Begründung

§ 5 Absatz 1 EEG regelt, dass der Anlagenbetreiber verlangen kann, an dem nächstgelegenen und im Hinblick auf die Spannungsebene geeigneten Netzverknüpfungspunkt angeschlossen zu werden, wenn nicht ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist. Der gesamtwirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt kann jedoch auch im selben Netz liegen. Die Änderungen sollen dies klarstellen.

13. **Zu Artikel 1 Nummer 7** (§ 6 Absatz 2 EEG)

In Artikel 1 Nummer 7 ist § 6 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt müssen die Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen.“

Begründung

Die Einbeziehung kleiner Fotovoltaikanlagen bis 30 Kilowatt ins Einspeisemanagement und insbesondere die vorgesehene dauerhafte Leistungsbegrenzung für Kleinanlagen wird abgelehnt.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass auch kleine PV-Anlagen bis 30 Kilowatt künftig technische Einrichtungen haben müssen, die eine Reduzierung der Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber ermöglicht oder sie müssen ihre Einspeiseleistung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen, unabhängig davon ob die Netzbelastung dies überhaupt erfordert. Dies ist nicht akzeptabel. Der gesamte erzeugte Solarstrom muss auch weiterhin genutzt werden können. Eine Ausrüstung kleiner und kleinster Solaranlagen mit Einrichtungen zur ferngesteuerten Regelung durch den Netzbetreiber ist unverhältnismäßig. Es ist nicht nachvollziehbar, dies durch die vorgesehene dauerhafte Leistungsbegrenzung auf 70 Prozent bei der Fotovoltaik einzuführen zu wollen, wodurch die getätigten Investitionen systematisch (teil-)entwertet würden. Gerade die Fotovoltaik bringt viele Bürger unmittelbar mit den erneuerbaren Energien in Berührung und schafft damit Verständnis und Akzeptanz. Mit der Kappung der Einspeiseleistung würde zudem den Netzbetreibern ein notwendiger Anreiz genommen, sich schnellstmöglich um das Thema Netzmanagement mit hohen Anteilen an erneuerbarem Strom zu kümmern. Da das ohnehin zukünftig erforderlich sein wird, gibt es keinen Grund, hier jetzt „auf die Bremse zu treten“. Vielmehr sollten die Netzbetreiber, soweit es für diese erforderlich ist, jetzt in die Speichertechnologie einsteigen, um überschüssigen PV-Strom zu puffern. Gerade bei der kleinen Fotovoltaik kann das nicht Aufgabe der Anlagenbetreiber sein.

14. **Zu Artikel 1 Nummer 7** (§ 6 Absatz 4 Nummer 1 EEG)

In Artikel 1 Nummer 7 sind in § 6 Absatz 4 Nummer 1 die Wörter „am Standort“ zu streichen.

Begründung

In Artikel 1 Nummer 7 (§ 6 Absatz 4 Nummer 1) werden Maßnahmen zur Vermeidung klimaschädlicher Emissionen nach dem Stand der Technik, und zwar hier speziell die Pflicht zur technisch gasdichten Gärrestlagerung und der hydraulischen Verweilzeit geregelt. Die Streichung der Wörter „am Standort“ stellt klar, dass diese Maßnahme grundsätzlich für neu zu errichtende Gärrestlager von Biogasanlagen gilt, unabhängig davon, wo sich das Gärrestlager befindet. Dies entspricht dem Zweck des EEG, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen.

15. **Zu Artikel 1 Nummer 11** (§ 11 Absatz 1 Satz 2 EEG)

In Artikel 1 Nummer 11 sind in § 11 Absatz 1 Satz 2 nach den Wörtern „im Sinne des § 6 Absatz 2“ die Wör-

ter „und Anlagen, die nach § 27 eine Vergütung erhalten und wärmegeführt betrieben werden,“ einzufügen.

Begründung

Biomasseanlagen, die mit Nahwärmenetzen verbunden sind und deren Betrieb wärmegeführt erfolgt, sollten im Netzmanagement nachrangig ihre Leistung reduzieren müssen, da die erzeugte Abwärme Grundlage für die Wärmeversorgung angeschlossener Nutzer und die Erfüllung der Wärmelieferverträge ist.

16. **Zu Artikel 1 Nummer 17** (§ 20 Absatz 2 Nummer 4 EEG)

In Artikel 1 Nummer 17 ist in § 20 Absatz 2 Nummer 4 die Angabe „2,0“ durch die Angabe „1,5“ zu ersetzen.

Begründung

Die Degression ist an die anderen regenerativen Gasformen auf Grund vergleichbarer Kosten anzupassen.

17. **Zu Artikel 1 Nummer 17** (§ 20 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b EEG)

In Artikel 1 Nummer 17 ist § 20 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) aus sonstigen Anlagen (§ 29) ab dem Jahr 2013: um 1 Prozent.“

Begründung

Eine Degression von 1,5 Prozent legt dem Ausbau der Windenergie im Binnenland weitere Schranken an. Gerade der im Binnenland bisher stagnierende Zubau kann so nicht an Fahrt gewinnen. Zusätzlich zu den bereits naturräumlich schwierigen Voraussetzungen für eine effiziente Windenergienutzung würde sich eine zusätzliche Hürde ergeben. Zudem ergibt sich mit dem flächenhaften Zubau im Binnenland eine Entlastung für das Stromnetz. Dafür ist die bisher geltende Regelung wichtige Voraussetzung.

Die angedachte Erhöhung der Degression ist mit Blick der aktuellen Inflationsrate und der steigenden Rohstoffpreise nicht nachvollziehbar. Für die im Erfahrungsbericht behauptete Preisreduktion bei den Windenergieanlagen sind daher keine Gründe erkennbar.

Die Windenergie onshore und offshore ist unter den erneuerbaren Energien bereits zur Leitenergie geworden. Dieser Trend wird sich noch verstärken. Sie weist dabei im Ausbaupotenzial das günstigste Stromernte-/Vergütungsverhältnis auf.

Einer Erhöhung der Degression bedarf es daher nicht. Denn das mit der Energiewende zunehmende Gewicht der erneuerbaren Energien wird durch die Windenergie on- und offshore kostenmäßig stabilisiert.

18. **Zu Artikel 1 Nummer 18** (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG)

In Artikel 1 Nummer 18 ist in § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Angabe „14,3“ durch die Angabe „16,3“ zu ersetzen.

Begründung

Insbesondere die Investitionskosten für kleine Biomasse betriebene Anlagen sind bezogen auf die elektrische Anschlussleistung erheblich höher. Mit dem vorgesehenen Betrag von 14,3 Cent sind zuzüglich möglicher Erhöhungen nach Absatz 2 keine Anlagenkonzepte mit geringerer Anlagenleistung und auf Basis Gülle/Festmist zu realisieren, die wirtschaftlich betrieben werden können. Damit geht erhebliches Erzeugungspotenzial im ländlichen Raum zur Stromerzeugung verloren. Hiermit wird dezentralen Konzepten zur Energieversorgung eine wesentliche Grundlage entzogen und wesentliche Umwelteffekte durch die stärkere Nutzung von Gülle in Biogasanlagen können nicht erreicht werden.

19. Zu Artikel 1 Nummer 18
(§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EEG)

In Artikel 1 Nummer 18 ist in § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 die Angabe „11,0 Cent pro Kilowattstunde“ durch die Angabe „9,0 Cent pro Kilowattstunde“ zu ersetzen.

Begründung

Die Bereinigung der Vergütungsstruktur führt bei Biogasanlagen bis zu einer Leistung von 500 kW auch unter Berücksichtigung der bisherigen jährlichen Degression von 1 Prozent zu einer Kürzung der Gesamtvergütung bei Neuanlagen ab 2012. Da auch bisherige Anreize durch weitere Boni – insbesondere den Güllebonus – mit dem Gesetzentwurf wegfallen sollen, ist dem politischen Anliegen ausreichend Rechnung getragen worden, den Zubau kleinerer Anlagen zu bremsen.

Bei größeren typischen NaWaRo-Anlagen über 500 kW führt die Bereinigung der Vergütungsstruktur hingegen zu einer deutlichen Anhebung. Um die Konkurrenz um Substrate nicht weiter zu verschärfen, sollen für diese Anlagen keine zusätzlichen Anreize geschaffen werden. Deren Kostenvorteile sind vielmehr zu nutzen, um die Gesamtkosten des EEG zu dämpfen. Die erheblichen Größendegressionen erlauben daher auch eine Absenkung der Grundvergütung mindestens in der Größenordnung von den kleineren Anlagen.

Cent/kWh	bis 150 kW	bis 500 kW	bis 5 MW	
EEG 2009 (inkl. KWK und NaWaRo-Bonus und 3 jähriger Degression = 2012)	21,03	18,61	14,80	Empfehlung:
EEG 2012 (inkl. Rohstoffvergütung 1)	20,30	18,30	16,00	14,00
Änderung	- 3,5 %	- 1,7 %	+ 8,1 %	- 5,4 %

20. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 27 EEG)

Die Bundesregierung hat sich in ihren energiepolitischen Eckpunkten auf das Ziel festgelegt, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromproduktion bis 2020 auf 35 Prozent zu erhöhen. Ein wichtiger Beitrag zur Erreichung dieses Zieles muss von Biogasanlagen erbracht werden. Vor dem Hintergrund, dass die Kernkraftwerke in Deutschland abgeschaltet werden sollen,

wird auch die Grundlastfähigkeit der Biogastechnologie wieder viel stärker in den Fokus rücken. Biomethan im Gasnetz eignet sich zusätzlich besonders gut für den Ausgleich der fluktuierenden Wind- und Sonnenenergie, zumal die Technologien bereitstehen.

Die Bundesregierung hat sich auf die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) als einen wichtigen Baustein der Energiewende verständigt. Durch die Novelle des EEG werden insbesondere die Vergütungsstruktur und die Vergütungssätze neu formuliert. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf soll ausweisch seiner Begründung das Vergütungssystem vereinfacht und die Kosteneffizienz gesteigert werden. Benannt werden Fehlentwicklungen bei der Vergütung für Strom aus Biomasse, die ein neues Vergütungskonzept und ein Absenken der Vergütungshöhe erfordern.

Ähnlich wie das EEG 2009 ist die jetzige Novelle für den Bioenergiebereich sehr komplex. Das Ziel einer Vereinfachung konnte aus Sicht der Länder nicht erreicht werden. Für Bestandsanlagen, die sich weiterentwickeln wollen, sind die Bedingungen noch komplexer, da im Prinzip beide Systeme gelten.

Dezentrale landwirtschaftlich ausgerichtete Biogasanlagen, die bisher das Rückgrat der Stromerzeugung aus Biogas stellen, werden nur noch begrenzt realisierbar sein. Der Flächendruck wird sich durch neue Rahmenbedingungen eher verschärfen und bestehende Bioabfallanlagen werden in ihrer Existenz gefährdet.

21. Zu Artikel 1 Nummer 18
(§ 27 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 EEG)

In Artikel 1 Nummer 18 ist jeweils in § 27 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b sowie in Nummer 2 die Angabe „5 Megawatt“ durch die Angabe „2 Megawatt“ zu ersetzen.

Begründung

Die neuen Vergütungsregelungen für Biomasse mit den gesetzten Obergrenzen, hier 5 MW, bedeuten in der Tendenz eine Benachteiligung von kleinen dezentralen Anlagen, die jedoch für den ländlichen Raum und zur Realisierung dezentraler Energieerzeugungs- und Versorgungskonzepten von entscheidender Bedeutung sind. Die Gesamtstrategie zur stärkeren energetischen Nutzung von Biomasse inklusive Reststoffen aus der Landwirtschaft und Gülle sollte zum einen in der Umsetzung dezentraler Biomasse basierter Anlagenkonzepte liegen und zum anderen in der Errichtung von größeren Anlagen, die Basis für die Biogasaufbereitung und Einspeisung in Gasnetze sind und dabei die Veredlung im ländlichen Raum und in den Landwirtschaftsbetrieben belassen. Um diese zwei Linien zu erreichen, sind über die Vergütungsregelungen solche Anlagen zu unterstützen.

22. Zu Artikel 1 Nummer 18
(§ 27 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c EEG)

In Artikel 1 Nummer 18 ist § 27 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c wie folgt zu fassen:

„c) im Fall von Strom aus Rinde oder aus Waldrestholz abweichend von Buchstabe a und b bis einschließ-

lich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt um jeweils 5,0 Cent pro Kilowattstunde.“

Folgeänderungen

In Artikel 5 Nummer 6 ist Anlage 2 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 24 ist wie folgt zu fassen:

„24. Als Waldrestholz gelten das Kronenholz, das X-Holz, das zwar bearbeitet wird, jedoch keiner abnehmerorientierten Sortierung entspricht, sowie der oberirdische Bestandteil des Stockholzes, einschließlich Rinde. Nicht als Waldrestholz im Sinne eines vergütungsfähigen Rohstoffs gelten Stubben, Blätter und Nadeln.“

b) Nummer 25 ist zu streichen.

Begründung

Eine Differenzierung des Waldrestholzes nach dem Durchmesser findet in der Praxis nicht statt und ist weder praktikabel noch wirtschaftlich durchführbar. Nach dem Hacken des Holzes ist nicht mehr nachzuvollziehen, ob es sich bei dem Ausgangsmaterial um Waldrestholz über oder unter der Derbh Holzgrenze gehandelt hat. Die Gefahr des Missbrauchs und der unberechtigten Inanspruchnahme der Förderung ist groß. Eine Kontrolle ist kaum möglich.

23. Zu Artikel 1 Nummer 18

(§ 27 Absatz 2 Nummer 2 EEG)

In Artikel 1 Nummer 18 ist § 27 Absatz 2 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. soweit der Strom entsprechend dem jeweiligen Einsatzstoff-Energieertrag aus Einsatzstoffen der Anlage 3 zur Biomasseverordnung erzeugt wird (Einsatzstoffvergütungsklasse II)

a) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 kW um jeweils 9 Ct/kWh,

b) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 MW um jeweils 8 Ct/kWh.“

Begründung

Um einen deutlichen Anreiz für die Nutzung ökologisch vorteilhafterer Substrate zu schaffen, sollte ebenso wie bei der leistungsbezogenen Differenzierung der Vergütung für die Einsatzstoffvergütungsklasse I auch bei der Einsatzstoffvergütungsklasse II verfahren werden, in dem ein Abstand von 3 Ct/kWh festgelegt wird.

Die bisher vorgesehene Spreizung von 2 Cent je Kilowattstunde zwischen den Einsatzstoffvergütungsklassen I und II reicht nicht aus, um Einsatzstoffe der Einsatzstoffvergütungsklasse II in nennenswertem Umfang für die Erzeugung von Strom zu erschließen. Dies gilt insbesondere für kleinere Anlagen.

Eine größenabhängige Differenzierung der Einsatzstoffvergütungsklasse II sollte analog der größenabhängigen Differenzierung der Einsatzstoffvergütungsklasse I erfolgen, um einen deutlichen Anreiz für den Einsatz dieser Substanzen insbesondere auch in Biogasanlagen bis zu einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt zu schaffen.

24. Zu Artikel 1 Nummer 18

(§ 27 Absatz 3, § 27a Absatz 2 und § 27c Absatz 3 EEG)

In Artikel 1 Nummer 18 sind § 27 Absatz 3, § 27a Absatz 2 und § 27c Absatz 3 zu streichen.

Begründung

Durch diese Regelungen werden Anlagen mit einer elektrischen Anschlussleistung über 500 kW ab 2014 von der gesicherten Vergütung nach EEG ausgenommen und gezwungen, eine Direktvermarktung ihres Stroms zu organisieren. Dies gilt unabhängig davon, ob sich das Gesamtkonzept einer solchen Anlage in die Region energetisch und stofflich einordnen lässt. Dies behindert die Entwicklung der energetischen Nutzung von Biomasse in einem Leistungsbereich über 500 kW.

Ansätze zu einer stärkeren Marktorientierung des EEG werden ausdrücklich begrüßt. Allerdings sollten mit einem neuartigen Instrument wie der „Marktprämie“ zunächst Erfahrungen gesammelt werden, was gegen eine obligatorische Einführung ab 2013 spricht. Insbesondere Biogasanlagen mit einer hohen Wärmenutzung würden wirtschaftlich unangemessen benachteiligt, weshalb die Wahlfreiheit für eine Nutzung der „Marktprämie“ essenziell ist.

Eine obligatorische Marktprämie in der Leistungs-kategorie über 500 kW elektrisch ist für Biogasanlagen nur schwierig umsetzbar, da der Anlagenbetreiber nicht nur den Strom; sondern auch die Wärme vermarkten muss. Für landwirtschaftlich strukturierte Biogasanlagen ist diese Forderung nahezu unrealisierbar. Vornehmlich werden es Stadtwerke und Industriebetriebe sein, die mit den Bedingungen einer obligatorischen Marktprämie in Biogasanlagen investieren können. Deshalb sollte es bei der fakultativen Marktprämie bleiben und § 27 Absatz 3, § 27a Absatz 2 und § 27c Absatz 3 ersatzlos gestrichen werden.

25. Zu Artikel 1 Nummer 18

(§ 27 Absatz 4 Nummer 1 EEG)

In Artikel 1 Nummer 18 sind in § 27 Absatz 4 Nummer 1 vor dem Wort „mindestens“ die Wörter „für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 2,0 MW und mit einer Kapazität zur Erzeugung von Biogas von über 2,3 Millionen Kubikmeter Biogas pro Jahr“ einzufügen.

Begründung

Eine nicht differenzierte zwangsweise vorgegebene Nutzung der Abwärme bei Biogasanlagen ist nicht zielführend. Kleinere Anlagen in ländlichen strukturschwachen Regionen haben oft nicht die Möglichkeiten für eine größere Wärmenutzung und tragen gleichzeitig – neben ihrer Grundlastfähigkeit – durch ihre Regelbarkeit zur Netzstabilisierung bei. Zumindest diese Anlagen sollten daher von der Wärmenutzungspflicht befreit sein. Die Definition der Anlagen orientiert sich an der vorliegenden Novelle des BauGB (siehe Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der klimagerechten Entwicklung in den Städten und Gemeinden, Artikel 1 Nummer 7 a).

26. **Zu Artikel 1 Nummer 18** (§ 27 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b, Satz 2 – neu – EEG)

In Artikel 1 Nummer 18 ist § 27 Absatz 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Buchstabe b ist die Angabe „60 Prozent“ durch die Angabe „50 Prozent“ zu ersetzen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:
 „Anderenfalls besteht ein Vergütungsanspruch nach den Absätzen 1 und 2 in der dort genannten Höhe abzüglich 3 Cent pro Kilowattstunde.“

Begründung

Der totale Verlust des Vergütungsanspruchs durch die EEG-Regelungen beim Unterschreiten von 60 Prozent des in einem Jahr in der Anlage erzeugten Stroms in Kraft-Wärme-Kopplung birgt unkalkulierbare Risiken. So kann bei Ausfall eines Wärmekunden oder bei milden Wintern die Wärmelieferung unverschuldet unter den Schwellenwert fallen.

Daher sollte der Schwellenwert für die notwendige Wärmenutzung zum einen auf 50 Prozent abgesenkt werden, um das Risiko eines unverschuldeten Vergütungsverlustes zu verringern.

Zum anderen ist der Totalausfall der EEG-Vergütung für ein genaues Kalenderjahr des Schwellenwertes unverhältnismäßig. Daher soll für diesen Fall ein Abschlag in Höhe des bisherigen KWK-Bonus von 3 Cent/kWh vorgesehen werden.

27. **Zu Artikel 1 Nummer 18**
(§ 27 Absatz 5 Nummer 1 EEG)

In Artikel 1 Nummer 18 ist § 27 Absatz 5 Nummer 1 zu streichen.

Begründung

Die geplante Regelung erfolgt insbesondere in der Absicht, den Maisanbau zu begrenzen.

Diese begrenzende Regelung ist innerhalb des EEG systemfremd. Bestimmungen zur Nachhaltigkeit, Biodiversität, Sicherung von Fruchtfolgen, etc. sollten grundsätzlich im Fachrecht und nicht im EEG durchgeführt werden. Die Wirtschaftlichkeit von Biogasanlagen bis 500 Kilowatt wird durch eine 60 Prozent-Regelung in Frage gestellt.

28. **Zu Artikel 1 Nummer 18**
(§ 27b Absatz 1 Nummer 2 EEG)

In Artikel 1 Nummer 18 ist § 27b Absatz 1 Nummer 2 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter „installierte Leistung“ sind durch das Wort „Bemessungsleistung“ zu ersetzen.
- b) Die Angabe „75 Kilowatt“ ist durch die Angabe „150 Kilowatt“ zu ersetzen.

Begründung

Die besondere Vergütung von Strom aus Gülle muss auch für Anlagen gewährt werden, die Strom bis 150 Kilowatt aus mindestens 80 Prozent Gülle erzeugen.

Die neu festgelegte Grenze von 75 kW ist zu gering, um das bundesweit vorhandene Energiepotenzial von Tierhaltungsanlagen effektiv zu nutzen.

29. **Zu Artikel 1 Nummer 18**
(§ 27b Absatz 1 Nummer 3 EEG)

In Artikel 1 Nummer 18 ist in § 27b Absatz 1 Nummer 3 die Angabe „10, 11, 13 und 14“ durch die Angabe „8 und 10 bis 14“ zu ersetzen.

Begründung

Es ist geboten, zur Erzeugung von Biogas auch Pferdemit und Schafmist zuzulassen.

30. **Zu Artikel 1 Nummer 18**
(§ 29 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2a – neu – EEG)

In Artikel 1 Nummer 18 ist § 29 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Abweichend von Absatz 1 beträgt die Vergütung in den ersten fünf Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage 9,2 Cent pro Kilowattstunde (Anfangsvergütung).“

- b) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 2a einzufügen:

„(2a) Für Standorte, die in den ersten 5 Betriebsjahren einen Ertrag von weniger als 82,5 Prozent Referenzertrag erzielt haben, erhöht sich für die Zeit vom 6. bis zum 20. Betriebsjahr die Vergütung um 0,125 ct/kWh pro Prozentpunkt des Unterschreitens von 82,5 Prozent bis zur Grenze von 60 Prozent.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Mit der Erhöhung der Anfangsvergütung von 8,93 Cent/kWh auf 9,2 Cent/kWh soll der Wegfall des Systemdienstleistungsbonus (0,5 Cent/kWh) zum Teil kompensiert werden.

Zu Buchstabe b

Das jetzt im EEG enthaltene Referenzertragsmodell ist zwar der systematisch richtige und wirkungsvolle Ansatzpunkt, um gezielt den Windenergieausbau differenziert nach dem Winddargebot des jeweiligen Standortes zu fördern. Es ist aber nicht geeignet, die eher windschwachen Standorte im Binnenland in geeigneter Weise zu unterstützen.

Das Referenzertragsmodell regelt die Förderung über eine Kombination aus Vergütungshöhe und Zeitfaktor. Im Ergebnis erhalten Anlagen an windstarken Standorten die hohe Anfangsvergütung weniger lang als diejenigen an windschwächeren Standorten.

Basis ist ein rechnerisch ermittelter Referenzertrag. Beim derzeitigen Referenzertragsmodell wird die maximale Förderdauer von 20 Jahren mit der höheren Anfangsvergütung dann erreicht, sobald 82,5 Prozent des Referenzertrages am Standort erreicht werden. Das bedeutet: Ertragswerte unter diesen 82,5 Prozent werden nicht mehr differenziert gefördert, sondern so behandelt, als würden sie diese 82,5 Prozent des Referenzertrages erreichen. Standorte in Süddeutschland liegen

regelmäßig unterhalb dieses Wertes. Im Ergebnis bedeutet das, dass die wirtschaftliche Anreizwirkung des EEG für diese Standorte im Binnenland deutlich verringert wird.

Daraus ergibt sich der Vorschlag eines modifizierten Referenzertragsmodells. Standorte, die in den ersten 5 Betriebsjahren einen Ertrag von weniger als 82,5 Prozent Referenzertrag erzielt haben, erhalten ab dem 6. Betriebsjahr eine erhöhte Vergütung. Diese Standorte kommen damit in den Bereich der Wirtschaftlichkeit. Für Standorte mit einem Referenzertrag von 82,5 Prozent oder mehr ändert sich die Vergütung nicht. Die EEG-Umlage durch Windenergie erhöht sich mit dem vorgeschlagenen Modell in den nächsten 5 Jahren nicht.

Auswirkung auf verschiedene Standorte:

	EEG 2009	Gesetzentwurf 2011	Alternativmodell
Anfangsvergütung 2012	8,9 Ct/kWh	8,9 Ct/kWh	9,2 Ct/kWh
SDL-Bonus	0,5 ct/kWh	gestrichen	in Anfangsvergütung integriert
Vergütungsprogression Anfangsvergütung	2 Monate je 0,75 %-Punkt vom Referenzertrag	2 Monate je 0,75 %-Punkt vom Referenzertrag	2 Monate je 0,75 %-Punkt vom Referenzertrag, unterhalb 82,5 % Referenzertrag ab dem 6. Betriebsjahr bis zum 20. Betriebsjahr ein Zuschlag von 0,125 ct/kWh pro Prozentpunkt des Unterschreitens von 82,5 %

Beispiel-Standorte	Gesamtanfangsvergütung der Anlagen		
150 % Referenzertrag	9,4 ct/kWh x 5 Jahre = 47 ct/(kWh/Jahr)	8,9 ct/kWh x 5 Jahre = 44,5 ct/(kWh/Jahr)	9,2 ct/kWh x 5 Jahre = 46 ct/(kWh/Jahr)
120 % Referenzertrag	9,4 ct/kWh x 11,67 Jahre = 109,7 ct/(kWh/Jahr)	8,9 ct/kWh x 11,67 Jahre = 103,8 ct/(kWh/Jahr)	9,2 ct/kWh x 11,67 Jahre = 107,36 ct/(kWh/Jahr)
100 % Referenzertrag	9,4 ct/kWh x 16,11 Jahre = 151,4 ct/(kWh/Jahr)	8,9 ct/kWh x 16,11 Jahre = 143,3 ct/(kWh/Jahr)	9,2 ct/kWh x 16,11 Jahre = 148,21 ct/(kWh/Jahr)
80 % Referenzertrag	9,4 ct/kWh x 20 Jahre = 188 ct/(kWh/Jahr)	8,9 ct/kWh x 20 Jahre = 178 ct/(kWh/Jahr)	9,2 ct/kWh x 5 Jahre + 9,51 ct/kWh x 15 Jahre = 179,45 ct/(kWh/Jahr)
60 % Referenzertrag	9,4 ct/kWh x 20 Jahre = 188 ct/(kWh/Jahr)	8,9 ct/kWh x 20 Jahre = 178 ct/(kWh/Jahr)	9,2 ct/kWh x 5 Jahre + 12 ct/kWh x 15 Jahre = 226 ct/(kWh/Jahr)

31. **Zu Artikel 1 Nummer 18** (§ 30 EEG)

In Artikel 1 Nummer 18 ist § 30 nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

„Für Strom aus Windenergieanlagen, die im selben oder in einem angrenzenden Landkreis eine oder mehrere bestehende Anlagen endgültig ersetzen (Repowering-Anlagen),

1. die mindestens zehn Jahre nach den ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind und
 2. deren Leistung mindestens das Zweifache und maximal das Zehnfache der ersetzten Anlagen beträgt,
- erhöht sich die Anfangsvergütung um 0,5 Cent pro Kilowattstunde. Im Übrigen gilt § 29 entsprechend; die Nachweispflicht des § 29 Absatz 3 gilt nicht für Anlagen, die an demselben Standort Anlagen ersetzen, für die bereits ein entsprechender Nachweis geführt worden ist. § 21 Absatz 2 bleibt unberührt.“

Begründung

Das Repowering bietet die große Möglichkeit, mit wenigen, leistungsstärkeren Anlagen eine erheblich höhere Stromerzeugung zu erzielen. Das erst in den letzten Jahren in Gang gekommene Repowering sollte daher nicht durch weitere Reglementierungen behindert

werden. Weiterhin sollte die vorgesehene Regelung, dass Repowering – Anlagen höchstens 17 Jahre nach den ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind, ersatzlos entfallen, da die Entscheidung zum Repowering in der wirtschaftlichen Verantwortung der Anlagenbetreiber verbleiben sollte.

Vor diesem Hintergrund sollte die vorhandene Fassung in § 30 EEG grundsätzlich beibehalten werden. Mit Blick auf die Entwicklung leistungsfähigerer Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 3,5 MW, sollte jedoch die Obergrenze für das Repowering vom Fünffachen der zu ersetzenden Anlage auf das Zehnfache erhöht werden.

32. **Zu Artikel 1 Nummer 18** (§ 32 Absatz 2 Nummer 2 EEG)

In Artikel 1 Nummer 18 ist in § 32 Absatz 2 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher,verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet.“

Begründung

Statt die Fotovoltaik auszubremsen sollten insbesondere Potenziale der kostengünstigen Freiflächen-Fotovoltaik genutzt werden.

PV-Freiflächenanlagen sind wichtige Treiber der Kostensenkung – sie erhalten die geringste Vergütung; Skaleneffekte in Produktion, Installation und Betrieb lassen sich leicht umsetzen. Die Stromerzeugung auf Freiflächen wird schon in ein bis zwei Jahren mit Strom aus Offshore-Windkraft konkurrieren können. Aus diesen Gründen und wegen der notwendigen Akzeptanzgewinnung für günstigen Solarstrom darf die Freiflächen-Förderung nicht weiter eingeschränkt werden.

33. **Zu Artikel 1 Nummer 18** (§ 32 Absatz 2 Nummer 3 – neu – EEG)

In Artikel 1 Nummer 18 ist dem § 32 Absatz 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. auf ertragsschwachen Ackerflächen oder Grünlandflächen befindet.“

Begründung

Fotovoltaikanlagen auf Freiflächen weisen die geringsten Kosten auf und sind ein wichtiger Bestandteil der Energieversorgung der Zukunft. Durch ihren Verzicht würden auch große Wertschöpfungspotenziale im ländlichen Raum nicht ausgenutzt werden. Richtig angelegt können die Anlagen auch zur Steigerung der Biodiversität beitragen. Entsprechende Aussagen von Fachleuten bestätigen dies. Durch die Beschränkung auf ertragsschwache Ackerflächen und Grünlandflächen wird auch verhindert, dass es zu einer signifikanten Steigerung der Pachtpreise kommt. Eine Konkurrenz mit der Produktion von Nahrungsmitteln ist nicht gegeben. Der energetische Ertrag pro Hektar von Solarenergie ist signifikant höher als der Ertrag aus Bio-gasanlagen.

34. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 33 Absatz 2 EEG)

In Artikel 1 Nummer 18 ist in § 33 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 mit einer Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt besteht ein Anspruch auf Vergütung, soweit die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder Dritte den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen und dies nachweisen. Für diesen Strom verringert sich die Vergütung nach Absatz 1

1. um 16,38 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil dieses Stroms, der 30 Prozent der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge nicht übersteigt, und
2. um 12 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil dieses Stroms, der 30 Prozent der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge übersteigt.“

Begründung

Mit der Änderung soll die bisherige Regelung zur Eigenverbrauchsvergütung fortgeführt werden. Die Eigenverbrauchsvergütung ist ein wichtiges Anreizinstrument für einen schnellen Weg in die Wettbewerbsfähigkeit von Solarstrom.

Mit der Steigerung des Eigenverbrauchs von Solarstrom kann eine kosteneffiziente PV-Förderung und eine Verbesserung der Netzintegration erreicht werden. Dies sind auch Kernziele der Bundesregierung. Den Eigenverbrauch nun zu beschneiden, macht daher keinerlei Sinn und ist kontraproduktiv.

Der Eigenverbrauch von Solarstrom senkt die EEG-Umlage direkt mit jeder selbst verbrauchten Kilowattstunde Solarstrom, fördert die verbrauchsnahe Erzeugung und intelligente Nutzung des wertvollen PV-Spitzenlaststroms und trägt somit zur Netzentlastung bei.

Zudem stößt der Eigenverbrauchsanreiz – insbesondere der Anreiz für hohe Eigenverbrauchsanteile > 30 Prozent – schon heute wichtige technologische Entwicklungen am Markt an, die ohne diesen Anreiz erst in einigen Jahren, nach Erreichen der Parität von solaren Erzeugungskosten und Endkundenstromtarifen in Gang setzen würden (insbesondere IKT-gestützte Verbrauchssteuerung, Energiemanagementsysteme und dezentrale Speicherlösungen).

Der Eigenverbrauchsanreiz ist somit unverzichtbar, um Solarstrom möglichst schnell in die Wettbewerbsfähigkeit zu führen und die Fördereffizienz zu erhöhen.

Durch den Eigenverbrauch von Solarstrom werden Bürgerinnen und Bürger zu Treibern der Energiewende. Ihnen sollte man beim Umstieg auf die erneuerbaren nun keine Steine in den Weg legen.

35. Zu Artikel 1 Nummer 18

(§ 33 Absatz 4 – neu – und 5 – neu – EEG)

In Artikel 1 Nummer 18 sind dem § 33 folgende Absätze anzufügen:

„(4) Die Vergütung nach Absatz 1 erhöht sich bis einschließlich einer installierten Leistung von 100 Kilo-

watt um jeweils 2,0 Cent pro Kilowattstunde soweit der Strom von gebäudeintegrierten Anlagen erzeugt wurde.

(5) Die gebäudeintegrierte Fotovoltaik kennzeichnet die gestalterische, baukonstruktive und bauphysikalische Einbindung von Fotovoltaik-Bauelementen in die Gebäudehülle. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass die fotovoltaischen Bauelemente auf Grund ihrer besonderen physikalischen Eigenschaften neben der Gewinnung von elektrischer Energie weitere Funktionen der üblicherweise in der Gebäudehülle eingesetzten Baustoffe oder Bauteile mit übernehmen.“

Begründung

Eine der großen Herausforderungen ist, Fotovoltaik ästhetisch/architektonisch in die Gebäudehülle einzubinden. Allerdings ist der Aufwand für die Integration der entsprechenden PV-Anlagen höher als bei der herkömmlichen Aufdach-Montage. Daher soll eine eigenständige Vergütung für gebäudeintegrierte Fotovoltaik eingeführt werden. Die eingesetzten Systeme stammen zu einem großen Teil aus europäischer Produktion und erfordern einen höheren Aufwand bei der Planung, Konstruktion und Montage.

36. Zu Artikel 1 Nummer 20

(§ 35 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 EEG)

In Artikel 1 Nummer 20 ist § 35 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 2 ist zu streichen.
- b) In Absatz 3 ist Satz 1 zu streichen.

Begründung

Gemäß § 35 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 25. Oktober 2008 ist der Übertragungsnetzbetreiber zur Vergütung der vom Netzbetreiber an die Anlagenbetreiber ausgezahlten Einspeisevergütungen verpflichtet. Nach § 35 Absatz 2 sind von diesen Vergütungen die ermittelten vermiedenen Netzentgelte abzuziehen.

Das BMWi hat im Rahmen der WMK vom 6. und 7. Juni 2011 hierzu Folgendes festgestellt:

„Tatsächlich werden jedoch nicht in jedem Fall Netzkosten vermieden. Mittlerweile entstehen insbesondere in Ostdeutschland sogar teilweise gegenläufige Effekte. Deswegen ist teilweise ein Ausbau des vorgelagerten Netzes auf Grund von dezentralen Einspeisungen erforderlich, wodurch zusätzliche Kosten entstehen.“

Die Bundesnetzagentur erkennt im Rahmen von § 11 Absatz 2 Nummer 8 obige vermiedene Netzentgelte als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten des Netzbetreibers an. Insoweit erhöhen die dem Netzbetreiber nicht erstatteten vermiedenen Netzentgelte nach dem EEG dessen jeweilige Netzentgelte und belasten die Stromverbraucher in der Region.

Dies steht im Widerspruch zur Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Verbraucher in diesen Regionen werden zusätzlich belastet.

Die Entrichtung vermiedener Netzentgelte für EEG-Anlagen ist nicht mehr sachgerecht. Durch den Ausbau der EEG-Anlagen ist ein Netzausbau auf allen Span-

nungsebenen erforderlich geworden, so dass es schon lange nicht mehr zu einer „Vermeidung“ von Netzausbau kommt. Daher wurde auch im Rahmen der BMWi-Plattform „Zukunftsfähige Netze“ eine Streichung der vermiedenen Netzentgelte für EEG-Anlagen vorgeschlagen. Hierauf weisen die vier Übertragungsnetzbetreiber ausdrücklich in ihrem gemeinsamen Positionspapier zum Maßnahmenpaket zur Beschleunigung der Energiewende hin.

Die vorliegenden EEG-Änderungen zu Gunsten der Marktprämie (neue §§ 33g und 33h) haben diesen Missstand nicht beseitigt, sondern im Gegenteil das System der Anrechnung der vermiedenen Netzentgelte auf die Vergütungszahlungen der Übertragungsnetzbetreiber an die Netzbetreiber auf die Marktprämie ausgedehnt.

37. Zu Artikel 1 Nummer 20 (§ 37 Absatz 2 Satz 4 – neu)

In Artikel 1 Nummer 20 ist dem § 37 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Von der Umlagepflicht ausgenommen ist eine durch das öffentliche Netz nicht garantierte unterbrechungsfreie Stromversorgung entsprechend EN 61000-2-4 Klasse 1, die dem Letztverbraucher im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage bereitgestellt wird.“

Begründung

Für eine Stromversorgung besonderer Qualität, den Elektrizitätsversorgungsunternehmen bestimmten Industrien bereitstellen, wird eine Ausnahme von der EEG-Umlage geschaffen. So bedarf es für hochsensible Produkte etwa der Chipindustrie ganz besonderer Anforderungen an die Qualität der Stromversorgung, die von der allgemeinen öffentlichen Versorgung nicht gewährleistet werden kann. Es handelt sich hierbei um unterbrechungsfreien, frequenzstabilen Strom nach EU Norm, der eigens von hierfür geeigneten Kraftwerken der Industrie bereitgestellt wird. Unterbrechungsfreier, frequenzstabiler Strom kann nicht aus dem Netz bezogen oder hierüber ausgetauscht werden. Deshalb sollte die EEG-Umlage für diese Konstellation nicht anwendbar sein.

38. Zu Artikel 1 Nummer 20 (§ 37 Absatz 3 EEG)

In Artikel 1 Nummer 20 ist § 37 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher stehen Elektrizitätsversorgungsunternehmen gleich, wenn sie Strom verbrauchen, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird, sofern dieser

1. von einer dritten Person geliefert wird oder
2. durch ein Netz durchgeleitet wird, es sei denn,
 - die Letztverbraucherin oder der Letztverbraucher betreibt die Stromerzeugungsanlage als Eigenenergiezeuger und verbraucht den erzeugten Strom selbst, oder
 - der gelieferte Strom wird zur Speicherung von Strom genutzt, oder
 - der gelieferte Strom wird in einer KWK-Anlage

bei fast ausschließlicher Nutzung der Wärme durch industrielle Verbraucher erzeugt, oder

- der gelieferte Strom wird in Anlagen erzeugt, die der Verstromung von Reststoffen aus der industriellen Produktion (z. B. Kuppelgase) oder der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder der Erzeugung von Strom aus Grubengas dienen.“

Begründung

Erster Spiegelstrich

Es muss darauf geachtet werden, dass eine energiewirtschaftlich sinnvolle Abgrenzung zwischen – weiterhin von der EEG-Umlage zu befreiender – Eigenstromerzeugung der Industrie und möglichen Umgehungstatbeständen erfolgt. Das im Gesetzentwurf vorgeschlagene Kriterium, nämlich die geplante Einschränkung auf Strom, der nur dann über das Netz der allgemeinen Versorgung bezogen werden darf, wenn ein räumlicher Zusammenhang gegeben und eine Betreiberfunktion gegeben ist, greift allerdings zu kurz: Es muss auch als Eigenstrom gelten, wenn ein Industrieunternehmen den von ihm in seinem Kraftwerk erzeugten Strom über das Netz der allgemeinen Versorgung an andere Standorte desselben Unternehmens weiterleitet. Auch hier spielen effiziente Kraftwerksstandorts- und -investitionsentscheidungen eine Rolle. So ist es wirtschaftlich und auch umweltpolitisch sinnvoll, wenn z. B. an demjenigen Unternehmensstandort mit dem größten Wärmebedarf eine KWK-Anlage errichtet wird, die auf den Wärmebedarf ausgelegt ist (in der Regel werden industrielle KWK-Anlagen wärmegeführt betrieben). Daraus kann sich eine Überschussstromerzeugung ergeben, mit der andere Standorte desselben Unternehmens versorgt werden. Dies muss ebenfalls als EEG-freier Eigenstrom gelten, wenn der Nutzer des Industriekraftwerks und der Stromverbraucher dasselbe bzw. verbundene Unternehmen sind. Es kann nicht gewollt sein, solche Industrieunternehmen dazu zu zwingen, an allen ihren Standorten kleine Kraftwerke zu errichten, und den damit nicht zu deckenden Wärmebedarf durch separate ineffizientere Wärmekessel zu decken, wenn es in der konkreten Situation effizienter ist, den Strom- und Wärmebedarf aus einem größeren Kraftwerk zu decken.

Zweiter Spiegelstrich

Der Ausgleich fluktuierender Lasten durch die Schaffung geeigneter Speicher ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für Netzstabilität und Versorgungssicherheit in einem zukünftigen, durch verstärkte Nutzung Erneuerbarer Energien geprägten Energiesystem.

Daraus folgt, dass Energie, die zur Speicherung für einen Ausgleich fluktuierender Lasten beispielsweise in Pumpspeicherkraftwerken benötigt wird, nicht durch die Kosten aus der EEG-Umlage belastet werden sollte. Ohne die hier beantragte Ergänzung im § 37 Absatz 3 Nummer 2 würden Pumpspeicherkraftwerke oder andere Speicherformen mit der EEG-Umlage belastet.

Dritter und Vierter Spiegelstrich

Zur Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit werden Chemieparcs derzeit in der Form organi-

siert, dass ein zentraler Chemiepark-Manager verschiedene selbstständige Industrie- und Chemieunternehmen zentral mit Strom und Wärme versorgt sowie weitere Dienstleistungen anbietet. Bei der Energieversorgung kommt in der Regel Kraft-Wärme-Kopplung zum Einsatz, da die angesiedelten Unternehmen sowohl Dampf, Wärme und Strom benötigen. Trotz dieser auch aus energiepolitischen Gesichtspunkten günstigen Rahmenbedingungen stellt die EEG-Umlage einen negativen Standortfaktor dar. Dabei bieten gerade „industrielle Wärmesenken“ ein besonders großes Potential für den gewünschten Ausbau der KWK-Technik. Eine Befreiung von der EEG-Umlage dieser begrenzten Anzahl von Letztverbrauchern in Chemieparks bzw. in ähnlich organisierten anderen Industrieparks wird für sinnvoll erachtet. Auch die ökologisch sinnvolle und Ressourcen schonende Stromerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, aus Reststoffen des Produzierenden Gewerbes und aus erneuerbaren Energien oder Grubengas sollte nicht der EEG-Umlage unterliegen.

39. Zu Artikel 1 Nummer 20
(§ 39 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 1a – neu – EEG)

In Artikel 1 Nummer 20 ist § 39 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Buchstabe a ist die Angabe „50 Prozent“ durch die Angabe „70 Prozent“ zu ersetzen.
 - bb) In Buchstabe b ist die Angabe „30 Prozent“ durch die Angabe „5 Prozent“ zu ersetzen.
- b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1a einzufügen:
- „(1a) Die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b festgelegten Quoten steigen jeweils um 5 Prozentpunkte je Kalenderjahr vom Beginn eines Kalenderjahres an beginnend mit dem Kalenderjahr 2013.“

Begründung

Das Grünstromprivileg ist derzeit das einzig wirksame Instrument zur Marktintegration der erneuerbaren Energien und muss weiterentwickelt werden.

Die Vorgabe, dass mindestens 30 Prozent des gesamten Portfolios aus fluktuierenden erneuerbaren Energien stammen müssen, dürfte jedoch faktisch zu einer Abschaffung des Grünstromprivilegs führen.

Um Mitnahmeeffekte zukünftig zu vermeiden, soll die Eindeckungsquote an EEG-gefördertem Strom auf 70 Prozent erhöht werden. Als Teilmenge hiervon sollen zunächst mindestens 5 Prozent des gesamten Portfolios aus fluktuierenden erneuerbaren Energien stammen.

Hierdurch wird ausreichend sichergestellt, dass der Mehrwert des Grünstromprivilegs die Marktintegration der erneuerbaren Energien ist und sich dieser Mehrwert auch in einem Mindestanteil fluktuierender erneuerbarer Energien am Gesamtportfolio ausdrücken muss, da diese deutlich schwerer in das Gesamtsystem zu integrieren sind.

Gleichzeitig wird durch die anfänglich niedrige Eindeckungsquote von 5 Prozent erneuerbarer Energien

sichergestellt, dass die Inanspruchnahme des Grünstromprivilegs nicht zum Erliegen kommt.

Dem Gedanken einer stärkeren Marktintegration entspricht es, die Eindeckungsquote insgesamt und den Anteil fluktuierender erneuerbarer Energien am Gesamtportfolio auf einem festgelegten Pfad zu steigern. Die Steigerung der Eindeckungsquote soll als Ausdruck einer stärkeren Marktintegration durch fluktuierende erneuerbarer Energien erfolgen.

40. Zu Artikel 1 Nummer 20
(§ 39 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c – neu – EEG)

In Artikel 1 Nummer 20 ist in § 39 Absatz 1 Nummer 1 nach Buchstabe b folgender Buchstabe c einzufügen:

„c) 0 Prozent Strom aus Anlagen, die durch Spaltung von Kernenergie gewerblich Elektrizität erzeugen;“

Folgeänderung

In Artikel 1 Nummer 20 ist in § 39 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b das Semikolon durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Begründung

Die Inanspruchnahme des Grünstromprivilegs darf nicht durch Anteile von Atomstrom ermöglicht werden.

41. Zu Artikel 1 Nummer 21
(§ 41 Absatz 1 und Absatz 3 EEG)

In Artikel 1 Nummer 21 ist § 41 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:
- „(1) Bei einem Unternehmen des produzierenden Gewerbes erfolgt die Begrenzung nur, soweit es nachweist, dass die EEG-Umlage anteilig an das Unternehmen weitergereicht wurde und eine Zertifizierung erfolgt ist, mit der der Energieverbrauch und die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs erhoben und bewertet worden sind; dies gilt nicht für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von unter 10 Gigawattstunden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Für Unternehmen, deren Strombezug im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr
1. weniger als 1 GWh betragen hat wird die EEG-Umlage hinsichtlich des an der betreffenden Abnahmestelle im Begrenzungszeitraum selbst verbrauchten Stroms auf 2 Cent/kWh begrenzt,
 2. mindestens 1 Gigawattstunde betragen hat und
 - a) das Verhältnis der von dem Unternehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, unter 5 Prozent betragen hat, wird die EEG-Umlage hinsichtlich des an der betreffenden Abnahmestelle im Begrenzungszeitraum selbst verbrauchten Stroms auf 2 Cent/kWh begrenzt,
 - b) das Verhältnis der von dem Unternehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöp-

fung des Unternehmens nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, mindestens 5 Prozent bis 10 Prozent betragen hat, auf 2 Cent/kWh für 50 Prozent des verbrauchten Stroms und auf 0,05 Cent/kWh der nach § 37 Absatz 2 ermittelten EEG-Umlage für 50 Prozent des verbrauchten Stroms begrenzt,

- c) das Verhältnis der von dem Unternehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, mindestens 10 Prozent bis 15 Prozent betragen hat, auf 2 Cent/kWh für 25 Prozent des verbrauchten Stroms und auf 0,05 Cent/kWh der nach § 37 Absatz 2 ermittelten EEG-Umlage für 75 Prozent des verbrauchten Stroms begrenzt,
- d) das Verhältnis der von dem Unternehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, mindestens 15 Prozent betragen hat, auf 2 Cent/kWh für 10 Prozent des verbrauchten Stroms und auf 0,05 Cent/kWh der nach § 37 Absatz 2 ermittelten EEG-Umlage für 90 Prozent des verbrauchten Stroms begrenzt;

3. mindestens 100 Gigawattstunden und deren Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung mehr als 20 Prozent betragen hat, wird die nach § 37 Absatz 2 ermittelte EEG-Umlage auf 0,05 Cent je Kilowattstunde begrenzt.

Die Nachweise sind in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 zu führen.“

Begründung

Auch mittelständische Unternehmen, die die vorgesehenen Schwellenwerte nicht erreichen, stehen im internationalen Wettbewerb. Die Deckelung der EEG-Umlage auf einen Sockelbetrag ist notwendig, um Wettbewerbsnachteile gegenüber ausländischen Konkurrenten abzubauen. Die Absenkung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung auf 14 Prozent und der absoluten Abnahmemenge auf 1 Gigawattstunde ist nicht ausreichend. Es wird stattdessen ein gleitender Einstieg vorgeschlagen.

42. Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 41 Absatz 4 EEG)

In Artikel 1 Nummer 21 ist in § 41 Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Abnahmestelle sind alle räumlich zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen des Unternehmens auf einem Betriebsgelände, das über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden ist.“

Begründung

§ 41 Absatz 4 enthält die Definition des Begriffs der Abnahmestelle, die gegenüber der bisher praktizierten

und im entsprechenden Merkblatt des BAFA niedergelegten Abgrenzung die einschränkende Anforderung enthält, dass die Einrichtungen des Unternehmens auf dem Betriebsgelände nicht nur räumlich, sondern auch physikalisch zusammenhängen müssen. Auch in der Begründung wird eine eher enge Auslegung gefordert.

Dies stellt eine unnötig enge Einschränkung dar, für die kein Anlass besteht und die die Antragsmöglichkeiten energieintensiver Unternehmen stark einschränkt. So würde in oben genanntem Fall selbst bei einer physikalischen (elektrischen) Verbindung der auf beiden Seiten der öffentlichen Straße befindlichen Produktionsanlagen keine zusammenhängende Abnahmestelle vorliegen, falls die Anlagen unterschiedlichen Produktionsstufen angehören. Eine solche Regelung ist nicht sachgerecht.

Insofern wird vorgeschlagen, die bisherige Definition der Abnahmestelle beizubehalten.

43. Zu Artikel 1 Nummer 21

(§ 41 Absatz 5 Satz 2 und 3 EEG)

In Artikel 1 Nummer 21 ist § 41 Absatz 5 Satz 2 und 3 zu streichen.

Begründung

Die Anwendbarkeit der besonderen Ausgleichsregelung auf einzelne (stromintensive) Unternehmensteile muss auch zukünftig gewährleistet sein, sollen nicht Synergien im Unternehmen unterbunden und damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Produktion gefährdet werden. Dies setzt jedoch voraus, dass keine übersteigerten formalen und nicht erfüllbaren Anforderungen an die Bestimmung selbstständiger Unternehmensteile gestellt werden.

Der Gesetzentwurf sieht in § 41 Absatz 5 vor, dass ein selbstständiger Unternehmensteil die wesentlichen Funktionen eines Unternehmens haben muss. Diese Definition kann dazu führen, dass manche unter die Härtefallregelung fallenden, sehr stromintensiven Betriebe künftig die volle EEG-Umlage bezahlen müssen und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit massiv beeinträchtigt werden. So werden oftmals bestimmte betriebliche Funktionen nicht in jedem Unternehmensteil vorgehalten, sondern zentralisiert oder auch an Dienstleistungsunternehmen ausgelagert.

Zudem soll für den selbstständigen Unternehmensteil ein eigener geprüfter Jahresabschluss, der sich am handelsrechtlichen Jahresabschluss orientiert, erstellt werden. Neben dem erheblichen administrativen Mehraufwand ist diese Forderung nicht zielführend, weil die Erstellung eines eigenen Jahresabschluss ohne Reorganisation nicht zu erfüllen ist. Der Aufwand eines eigenen Jahresabschlusses nach Vorbild des HGB käme dem Aufwand einer rechtlichen Reorganisation gleich. Schließlich müssten für einen eigenen Abschluss die Bewertung von Beständen (LIFO), Bankschulden und Kredite sowie zentrale Funktionen dem selbstständigen Unternehmensteil zugeordnet werden. Solche rechtlichen Gestaltungen sollen aber gerade durch die Antragsberechtigung selbstständiger Unternehmensteile verhindert werden.

Ziel der Regelung ist es, die energieintensiven Teile der industriellen Wertschöpfungsketten am Standort Deutschland zu erhalten. Dies muss sowohl dann gelten, wenn die einzelnen Glieder der Wertschöpfungskette durch einzelne Unternehmen abgedeckt werden als auch, wenn ein Unternehmen mehrere Glieder der Kette integriert. Die Gefahr der Abwanderung der energieintensiven Produktionen ist in beiden Fällen gleich groß und real: Im einen Fall durch die Abwanderung eines Unternehmens im Ganzen im anderen Fall durch die Schließung einzelner Betriebe eines Unternehmens. Insofern wird vorgeschlagen, die bisherige Regelung beizubehalten.

44. **Zu Artikel 1 Nummer 21** (§ 41 EEG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit nicht auch stromintensive Rechenzentren, die im internationalen Wettbewerb stehen, in die Begünstigungsregelungen zur EEG-Umlage einbezogen werden sollten.

Begründung

Stromintensive Rechenzentren erreichen zum Teil Stromkosten am Anteil ihres Umsatzes von 20 Prozent. Damit sind sie vergleichbar mit dem stromintensiven produzierenden Gewerbe, das durch den § 41 begünstigt wird, daher sollten Rechenzentren, die im internationalen Wettbewerb stehen und einen entsprechenden Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung aufweisen, von der besonderen EEG-Ausgleichsregelung profitieren.

45. **Zu Artikel 1 Nummer 41** (§ 64a und § 64b EEG)

Auf Grund der Erfahrungen mit den Folgen der Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und seiner detaillierten Regelungen sieht der Bundesrat die Notwendigkeit, dass die Länder in die Rechtsetzung stärker eingebunden werden. Deshalb sind die vorgesehenen Verordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

46. **Zu Artikel 1 Nummer 41** (§ 64b Nummer 1 EEG)

In Artikel 1 Nummer 41 sind in § 64b Nummer 1 die Wörter „fester, flüssiger und gasförmiger“ durch das Wort „flüssiger“ zu ersetzen.

Begründung

Zu den Nachhaltigkeitskriterien für feste und gasförmige Biomasse gibt es, im Gegensatz zur flüssigen Biomasse, bislang keine verbindlichen Vorgaben seitens der EU, sondern nur Empfehlungen. Die Einführung und Umsetzung der Kontrolle der Nachhaltigkeitsvorgaben für flüssige Biomasse in Deutschland war und ist sehr aufwändig. Bevor mit der Festlegung von Nachhaltigkeitsvorgaben für feste bzw. gasförmige Biomasse begonnen wird, sollten zumindest eine einjährige Erfahrung mit der Zertifizierung in Deutschland und erste Erkenntnisse über die Handhabung von Nachhaltigkeitsvorgaben laut der Richtlinie 2009/28/EG in anderen Mitgliedstaaten vorliegen und geprüft werden, ob die EU-Kommission bereit ist, weiter gehende Empfehlungen oder verbindliche Vorgaben zu Nachhaltigkeits-

kriterien für feste und gasförmige Biomasse vorzulegen. Die vorrangige Einführung von Nachhaltigkeitskriterien für flüssige Biomasse war auch unter dem Aspekt der Transportwürdigkeit der flüssigen Biomasse erfolgt. Für feste Biomasse ist nicht in vergleichbarem Maße mit einem internationalen Handel zu rechnen.

47. **Zu Artikel 1 Nummer 41** (§ 64b Nummer 1 Buchstabe a EEG)

In Artikel 1 Nummer 41 sind in § 64b Nummer 1 Buchstabe a nach den Wörtern „der Richtlinie 2009/28/EG“ die Wörter „und der Richtlinie 92/43/EWG“ einzufügen.

Begründung

Der Einschub ist erforderlich, weil ansonsten der Grünschnitt der nach der FFH-Richtlinie geschützten und in Baden-Württemberg flächenmäßig bedeutsamen mageren „Flachland-Mähwiesen“ und der „Berg-Mähwiesen“ nicht umfasst wird. Hierbei handelt es sich weder um natürliche Lebensräume, noch unterfallen sie in Artikel 17 der Richtlinie 2009/28/EG.

48. **Zu Artikel 1 Nummer 41** (§ 64f Nummer 2 bis 6 EEG)

In Artikel 1 Nummer 41 sind in § 64f die Nummern 2 bis 6 zu streichen.

Begründung

Bei den weiteren Verordnungsermächtigungen sollen erhebliche Freiheiten für Regelungen auf dem Verordnungsweg geschaffen werden, die bislang dem Gesetzgebungsverfahren vorbehalten waren. Dies betrifft die Splittung von Vergütungen für laststarke/lastschwache Zeiten, Neufestlegungen der Managementprämie, Festlegungen neuer Mindestanteile beim Grünstromprivileg oder Neufestlegungen der Flexibilitätsprämie. Die umfangreiche Verschiebung von Kompetenzen der Legislative in die Exekutive gerade bei den Vergütungsregelungen als dem Kern des EEG ist als verfassungsrechtlich bedenklich anzusehen.

49. **Zu Artikel 1 Nummer 41** (§ 66 Absatz 1 Nummer 12 – neu)

In Artikel 1 Nummer 41 ist dem § 66 Absatz 1 folgende Nummer 12 anzufügen:

„12. § 27a findet auch Anwendung auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas gemäß § 27 Absatz 1, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind.“

Begründung

Obwohl § 27a den Vergütungsanspruch auf solche Arten von getrennt erfassten Bioabfällen eingrenzt, die derzeit überwiegend kompostiert werden, gibt es doch eine relevante Menge dieser Abfälle, die bereits in Bioabfallvergärungsanlagen verwertet werden. Es ist deshalb zu erwarten, dass die Regelungen des § 66 Absatz 1 für Bestandsanlagen im Falle der Bioabfallvergärungsanlagen zu einer Umverteilung der Abfälle in neue Abfallanlagen mit höherer Vergütung führen werden. Eine Reihe von Bestandsanlagen wäre dann nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben.

50. **Zu Artikel 1 Nummer 41**
(§ 66 Absatz 2 Nummer 1 EEG)

In Artikel 1 Nummer 41 ist § 66 Absatz 2 Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen worden sind und Altholz zur Stromerzeugung einsetzen oder“

Begründung

In § 66 Absatz 6 wird Stromerzeugungsanlagen, die feste Biomasse einsetzen, eine Fristverlängerung gewährt, nach der diese Anlagen auf Antrag bis zu einer Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2013 noch die EEG-Vergütung nach der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung erhalten können. Mit dieser Regelung wird den regelmäßig besonders langen Planungs- und Realisierungszeiträumen bei diesen Anlagen Rechnung getragen.

Analog dazu muss auch der Zeitraum für den Einsatz von Altholz in derartigen Anlagen entsprechend angepasst werden.

Vermutlich handelt es sich nur um einen redaktionellen Fehler, da die vorliegende Fassung keinen Sinn ergibt. Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb gehen, haben keinen Regelungsbedarf im novellierten EEG.

51. **Zu Artikel 1 Nummer 41** (§ 66 EEG)

In Artikel 1 Nummer 41 ist in § 66 eine Übergangsregelung für Bestandsanlagen einzufügen, die Biogas zur Stromerzeugung einsetzen.

Begründung

Die Vergütungsregelungen des Gesetzentwurfes für Biomasseanlagen, die Biogas zur Stromerzeugung einsetzen, berücksichtigen zahlreiche Anforderungen aus dem Umwelt- und Klimaschutz, die bei Bestandsanlagen nicht erfüllt werden. Genannt seien hier beispielhaft die Begrenzung von Mais als Inputstoff, der stärkere Anreiz von Blühstreifen, Landschaftspflegegut und gewünschter Energiepflanzen, eine verstärkte Reststoffnutzung oder Untergrenzen der Wärmenutzung.

Mit der Möglichkeit zum Wechsel in das Vergütungssystem des aktuellen Gesetzentwurfes bei Erfüllung sämtlicher Bestimmungen soll Bestandsanlagen die gleiche Chance zu einem wirtschaftlichen Betrieb bei umweltschonenderer Wirtschaftsweise gegeben werden, wie sie für Neuanlagen eröffnet wird.

Durch den Einsatz von Blühstreifen, Landschaftspflegegut und gewünschten Energiepflanzen könnte beispielsweise der Konflikt von Bestandsanlagen mit gekoppelten NaWaRo- und Gülle-Bonus in viehrefleichen Regionen entschärft werden. Für bereits bestehende Bioabfall-Anlagen könnte die Konkurrenzsituation auf dem Rohstoffmarkt abgefedert werden, die mit der Aufhebung des Ausschließlichkeitsprinzips und neuen günstigen Vergütungsregelungen für bestimmte Bioabfälle entsteht.

52. **Zu Artikel 1 Nummer 41** (§ 66 Absatz 6 EEG)

In Artikel 1 Nummer 41 ist § 66 Absatz 6 dahingehend zu erweitern, dass die Übergangsregelung auch für Biogasanlagen gilt.

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass auch Biogasanlagen, die sich derzeit im Genehmigungsverfahren befinden und bis Ende des Jahres genehmigt werden, Anspruch auf eine Vergütung nach den derzeit geltenden Rechtsvorgaben erhalten. Durch die große Anzahl von Investitionsvorhaben sind Verzögerungen sowohl bei den Genehmigungsverfahren aber insbesondere bei den Anlagenbauern nicht ausgeschlossen, deshalb trägt eine Übergangsphase für derartige Anlagen zur Rechtssicherheit bei und verhindert ein zu starkes stop and go bei Planung und Realisierung von Biogasanlagen.

53. **Zu Artikel 1 Nummer 42** (Anlage 1 Nummer 2 EEG)

In Artikel 1 Nummer 42 ist Anlage 1 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. Bonushöhe

Der Gasaufbereitungs-Bonus beträgt bis zu einer maximalen Nennleistung der Gasaufbereitungsanlage von

- a) 350 Normkubikmetern aufbereitetem Deponiegas, Klärgas oder Biogas pro Stunde 2,0 Cent pro Kilowattstunde und
- b) 700 Normkubikmetern aufbereitetem Deponiegas, Klärgas oder Biogas pro Stunde 1,0 Cent pro Kilowattstunde.

Für Gasaufbereitungsanlagen gilt § 19 entsprechend.“

Begründung

Der massive Zubau großer Biogasaufbereitungsanlagen geht mit einem entsprechenden Bedarf an Substrat und Flächen einher, der auf den nur begrenzt zur Verfügung stehenden Ackerflächen zunehmend mit dem Anbau von Nahrungs- und Futtermitteln konkurriert. Eine Erhöhung des Gasaufbereitungsbonus für große Anlagen und eine Anhebung der Leistungsgrenze würde die Konkurrenzen noch verschärfen und durch den zunehmenden Transportaufwand die klima- und umweltpolitischen Vorteile schmälern.

Vergleiche mit derzeit niedrigen Erdgaspreisen sind nicht sachgerecht, da sowohl der Vorrang der Biomethaneinspeisung als auch der Vorrang des daraus erzeugten Stroms gesetzlich garantiert ist und in dem durch das EEG geschützten Marktsegment der Erlös der Gesteungskosten inklusive der Eigenkapitalrendite gesichert ist. Die Sicherung von Marktfähigkeiten des Biomethans außerhalb des Stromsektors ist nicht Aufgabe des EEG.

54. **Zu Artikel 1 Nummer 42** (Anlage 2 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb EEG)

In Artikel 1 Nummer 42 ist Anlage 2 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

„bb) die Trocknung von Holz zur stofflichen oder energetischen Nutzung bis zu einem Wärmeeinsatz von 1,2 Kilowattstunden je Kilogramm Wasserentzug,“

Begründung

Da bei der Trocknung von Holz Wasser in effizienter Weise entzogen werden soll, muss sich der Wärmeeinsatz auch auf das entzogene Wasser beziehen.

Ansonsten wäre es denkbar, dass mit dem Wärmeeinsatz bereits weitgehend getrocknetes Holz noch einmal getrocknet wird.

55. Zu Artikel 1 Nummer 42 (Anlage 2 Nummer 3 Buchstabe e EEG)

In Artikel 1 Nummer 42 ist in Anlage 2 Nummer 3 Buchstabe e der einleitende Satz wie folgt zu fassen:

„e) die Beheizung von Tierställen mit folgenden Obergrenzen pro Kalenderjahr:“

Begründung

Ohne Zeitbezug machen Angaben zum Wärmeverbrauch keinen Sinn.

56. Zu Artikel 1 Nummer 42 (Anlage 2 Nummer 3 Buchstabe g)

In Artikel 1 Nummer 42 ist Anlage 2 Nummer 3 Buchstabe g wie folgt zu fassen:

„g) die Bereitstellung als Prozesswärme für die Aufbereitung des Biogases zur Einspeisung in das Erdgasnetz,“

Begründung

Der neu aufgenommene Buchstabe g ist unabhängig von einer bestimmten Leistungsgrenze zu gewähren, da dies auch für kleinere Anlagen zutreffen kann und der als vergleichbar ansehbare Buchstabe h – Bereitstellung als Prozesswärme zur Hygienisierung – ebenfalls keine Leistungsgrenzen vorgibt.

Für eine Anerkennung von Prozesswärme zur Erdgasaufbereitung nur für Großanlagen gibt es keine nachvollziehbaren Gründe.

57. Zu Artikel 1 Nummer 42 (Anlage 2 Nummer 3 Buchstabe h EEG)

In Artikel 1 Nummer 42 ist Anlage 2 Nummer 3 Buchstabe h wie folgt zu fassen:

„h) die Bereitstellung als Prozesswärme zur Hygienisierung oder Pasteurisierung von Gärsubstraten, die nach geltendem Recht der Hygienisierung oder Pasteurisierung bedürfen, und“

Begründung

Aus betriebswirtschaftlichen Gründen werden beim Mischeinsatz unterschiedlicher Einsatzstoffe im Regelfall nur solche Stoffe hygienisiert oder pasteurisiert, für die dies die Bioabfallverordnung vorschreibt.

Dies wird im Regelfall vor dem Einbringen in die Biogasanlage vorgenommen, da ansonsten der gesamte Gärrest zu hygienisieren bzw. pasteurisieren ist.

58. Zu Artikel 1 Nummer 42 (Anlage 2 Nummer 3 Buchstabe i EEG)

In Artikel 1 Nummer 42 ist Anlage 2 Nummer 3 Buchstabe i zu streichen.

Begründung

Nutzung von Prozesswärme zur Aufbereitung von Gärresten zum Zweck der Düngemittelherstellung beinhaltet nichts anderes als die Trocknung von Gärresten. Da Gärreste auch ohne Trocknung zu Dünge Zwecken eingesetzt werden kann, kann Gärresttrocknung nicht als sinnvolle Wärmenutzung mit Ersatz von fossiler Energie anerkannt werden.

Gärresttrocknung ist erforderlich, wenn auf Grund eines zu hohen Nährstoffangebots auf dem landwirtschaftlichen Betrieb keine betriebsnah gelegenen Flächen zur Ausbringung von flüssigen Gärresten zur Verfügung stehen oder wenn die Entfernungen auf Grund des großen Einzugsgebiets der eingesetzten Biomasse eine wirtschaftliche Ausbringung der flüssigen Gärreste nicht zulassen.

Die Lösung des ersten Problems gehört ins Fachrecht, nicht jedoch ins EEG, die Lösung des zweiten Problems sind in der Größe angepasste Biogaserzeugungsanlagen.

Die Anführung von Gärresttrocknung in der Positivliste würde kleine Anlagen gegenüber große Anlagen stark benachteiligen: kleine Anlagen müssen sich eine Wärmenutzung suchen und entsprechende Aufwendungen finanzieren, während große Anlagen einfach ihren Gärrest trocknen können.

59. Zu Artikel 1 Nummer 42 (Anlage 2 Nummer 3 Buchstabe j – neu – EEG)

In Artikel 1 Nummer 42 ist der Anlage 2 Nummer 3 folgender Buchstabe j anzufügen:

„j) die Nutzung als Prozesswärme zur Fermenterheizung,“

Begründung

Falls an einer Biogaserzeugungsanlage zur Umsetzung eines Wärmekonzeptes ein Satelliten-BHKW installiert werden soll, kann das BHKW am Standort der Biogaserzeugungsanlage nur über die Fermenterheizung die notwendige Mindestwärmenutzung erreichen.

60. Zu Artikel 1 Nummer 42 (Anlage 2 Nummer 4 EEG)

Der Bundesrat bittet im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Abwärmenutzung über Organic-Rankine-Prozessen als Wärmenutzung im Sinne der Anlage 2 Nummer 3 (Positivliste) gelten kann.

Begründung

Die konsequente Nutzung der Biomasse zur Stromerzeugung erfährt durch ein ORC-Verfahren einen wesentlich höheren Gesamtwirkungsgrad, da über ORC-Verfahren aus der Abwärme zusätzlich Strom erzeugt wird.

61. Zu Artikel 1 allgemein (Änderung des EEG)

Der Bundesrat stellt fest, dass der Erforschung von Anbauverfahren für alternative Energiepflanzen bei der Frage nach der Akzeptanz und Verträglichkeit der regionalen Biomasseerzeugung eine Schlüsselfunktion zukommt. Dies gilt auch für die Verbesserung der Biodiversität und Flächeneffizienz.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich für eine noch stärkere Forschung in diesem Bereich einzusetzen.

62. Zu Artikel 5 Nummer 6
(Anlage 3 Nummer 3, 7 zur Biomasseverordnung)

Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit, dass aus Anlage 3 die Nummer 3 „Klee gras“ und Nummer 7 „Luzerne gras“ in die Anlage 2 übertragen werden, da aus Gründen der Nachweisbarkeit und eines nichtvertretbaren Kontrollaufwandes es geboten ist, Gräser einheitlich einer Einsatzstoffvergütungsklasse zuzuordnen, auch wenn der Energieertrag geringfügig unterschiedlich ist.

Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat um Prüfung, ob die Einsatzstoffe zur Biogaserzeugung Sudan gras, Weidel gras, Luzerne gras, Klee gras und Gras einschließlich Acker gras unter dem Oberbegriff Gras zusammengefasst werden können.

63. Zu Artikel 5 Nummer 6
(Anlage 3 Nummer 4 Spalte 2 zur Biomasseverordnung)

In Artikel 5 Nummer 6 sind in Anlage 3 Nummer 4 in Spalte 2 dem letzten Satz am Ende nach dem Wort „Grünland“ die Wörter „sowie Grünschnitt von Grünland gemäß Richtlinie 92/43/EWG“ anzufügen.

Begründung

Der Einschub ist erforderlich, weil ansonsten der Grünschnitt aus dreischürigen, nach der FFH-Richtlinie geschützten „Mageren Flachland-Mähwiesen“ und „Berg-Mähwiesen“ nicht umfasst wird.

64. Zu Artikel 5 Nummer 6
(Anlage 3 Nummer 12 Spalte 2 zur Biomasseverordnung)

In Artikel 5 Nummer 6 ist in Anlage 3 Nummer 12 in Spalte 2 das Wort „Schafmist“ durch die Wörter „Schaf- und Ziegenmist“ zu ersetzen.

Begründung

Ziegenmist wird Schafmist gleichgestellt. Ziegenmist wurde im Gesetzentwurf vergessen. Dieser ist vergleichbar mit Schafmist.

65. Zu Artikel 5 Nummer 6
(Anlage 3 Nummer 18 und 19 der Biomasseverordnung)

In Artikel 5 ist Anlage 3 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 18 ist wie folgt zu fassen:

„18. Baum- und Strauchschnitt, der sowohl bei Maßnahmen anfällt, welche vorrangig und überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bun-

desnaturschutzgesetzes dienen, als auch holziges Material aus urbanen Pflegemaßnahmen z. B. Verkehrsbegleitholz (Straßen-, Schienen- und Flugverkehr), Material aus der Knick- und Uferpflege (auch Treibsel), ebenso wie Garten- und Parkabfälle.“

b) Nummer 19 ist zu streichen.

Begründung

Die verschiedenen holzigen Reststoffe sollten ohne einzelne Bevorzugung energetisch genutzt werden. Die vorgesehene Einteilung und Abtrennung einzelner Fraktionen nach Herkunft (z. B. Straßenbegleitgrün wird nach Gruppe II vergütet, aber Parkbaumschnitt erhält nur die Grundvergütung) ist nicht praktikabel, da ein Baumpflegebetrieb das anfallende Material nicht bei teilweise untertägig wechselnden Einsatzbereichen trennen kann und wird. Auch ist die geplante Trennung weder unter Kosten- noch Naturschutzgesichtspunkten nachvollziehbar.

Für die holzige Biomasse aus all den oben genannten Herkunftsbereichen gilt gemeinsam, dass die Anpflanzung bzw. der natürliche Wuchs nicht mit dem Ziel erfolgte, die Biomasse zu verwerten, sondern aus verschiedenen anderen Gründen wie z. B. Naturschutz, Erholung, Gestaltung etc. Bei der Pflege fällt das Material im klassischen Sinne als Abfall meist in kleinen Mengen weit verstreut an. Der Kostenaufwand für Sammeln, Sortieren, Lagern und Transport zur Verbrennung ist dabei sehr hoch. Er wird deshalb oft vermieden, indem das Gut auf der Fläche verbleibt. Dies ist aus Gründen des natürlichen Kreislaufs manchmal, aber nicht immer sinnvoll und möglich. Die energetische Nutzung wäre eine gute Alternative, vor allem auch deshalb, weil damit kein mit Land- und Forstwirtschaft konkurrierender Flächenverbrauch verbunden ist. Für eine Mobilisierung ist deshalb unabhängig von der Herkunft eine erhöhte Vergütung sinnvoll, die zusätzlich noch die Mehrkosten für eine aufwändigere Verbrennungstechnik trägt, um das stark rindenhaltige und meist feuchtere Material zu verwerten.

66. Zu Artikel 5 Nummer 6
(Anlage 3 der Biomasseverordnung)

Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit, die Biomasseverordnung bei der Nutzung von Landschaftspflegematerial so zu verändern, dass kein Verdrängungswettbewerb zu Lasten der Schaf- und Ziegenhalter in Deutschland erfolgt und damit eine sachgerechte und angemessene Landschaftspflege, insbesondere von Deichen, Deichvorland, FFH-Gebieten oder Wasserschutzzonen, erhalten bleibt.

67. Zu Artikel 5 (Änderung der Biomasseverordnung)

Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit, die Biomasseverordnung im laufenden Gesetzgebungsverfahren so zu konkretisieren, dass eine Biokraftstoffproduktion aus geeigneten tierischen Nebenprodukten, insbesondere Fette, wieder zulässig wird.

68. **Zu Artikel 7** (Änderung des EEWG)

Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich eine Gesetzesinitiative für ein Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz als marktfinanziertes Anreizmodell zu ergreifen. Dieses sollte insbesondere Wirkung für den Altbaubestand entfalten.

Begründung

Die Energiewende muss in einem ganzheitlichen Ansatz verfolgt werden und darf sich nicht allein auf den Stromsektor konzentrieren. Dabei bietet der Einsatz erneuerbarer Energien im Altbaubestand das größte Potenzial, die zukünftigen klimapolitischen Ziele tatsächlich zu erreichen.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen wie folgt Stellung:

Zu den Nummern 1 bis 8

Die Bundesregierung begrüßt die Unterstützung des Bundesrates für die anspruchsvollen Ziele der Bundesregierung für den Klimaschutz und den Ausbau erneuerbarer Energien. Sie begrüßt ausdrücklich die umfassende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf durch den Bundesrat und stellt fest, dass die inhaltlichen Leitlinien, wie sie der Bundesrat in seinen Anmerkungen zum Gesetzentwurf insgesamt niedergelegt hat, von der Bundesregierung grundsätzlich geteilt werden. Zu den im Einzelnen angesprochenen Themen wird jeweils bei den konkreten Änderungsvorschlägen Stellung genommen. Ergänzend hierzu wird darauf hingewiesen, dass die Rahmenbedingungen z. B. für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land wesentlich nicht nur durch die Förderregelungen des EEG, sondern auch durch die Länder gestaltet werden, insbesondere durch die Ausweisung von geeigneten Flächen sowie durch angemessene Abstands- und Höhenregelungen.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nummer 2 (§ 1 Absatz 2 Nummer 1 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag teilweise zu.

Die Bundesregierung rechnet damit, dass der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung im Jahr 2020 38,6 Prozent betragen wird. Das Ausbauziel von 35 Prozent in § 1 Absatz 2 EEG ist daher ein Mindestziel, das möglichst bereits früher erreicht werden soll. Es wird daher empfohlen, in § 1 Absatz 2 EEG klarzustellen, dass das Ausbauziel „spätestens“ im Jahr 2020 erreicht werden soll; hierdurch wird stärker als bisher zum Ausdruck gebracht, dass im Jahr 2020 ein höherer Marktanteil als 35 Prozent erwartet und angestrebt wird.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, in Nummer 2 des Gesetzentwurfs in Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 4 jeweils nach dem Wort „Prozent“ das Wort „spätestens“ einzufügen.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nummer 4 (§ 3 Nummer 1 EEG), Nummer 16 (§ 19 EEG))

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen teilweise zu.

Die vorgeschlagene Änderung des § 3 Nummer 1 EEG droht neue Auslegungsfragen in Bezug auf den Anlagenbegriff des EEG aufzuwerfen und damit neue Rechtsunsicherheit zu schaffen. Zudem ist bereits nach der bisher geltenden Rechtslage ausweislich der Begründung des EEG 2009 zur Bestimmung einer Anlage neben der stromerzeugenden Einrichtung auch auf sämtliche technisch und baulich erforderlichen Einrichtungen abzustellen.

Der vorgeschlagenen Ergänzung des § 19 Absatz 1 EEG stimmt die Bundesregierung zu.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nummer 4 (§ 3 EEG))

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nicht zu.

Ein eigener Anlagenbegriff für Biomasseanlagen oder gegebenenfalls speziell für Biogasanlagen ist nicht sinnvoll, da dies einer Zersplitterung des Anlagenbegriffs in eigene Anlagenbegriffe für sämtliche erneuerbare Energieträgerarten den Weg bahnen könnte. Im Übrigen wird für die Vermeidung des sogenannten Anlagen-„Splittings“ auf Nummer 10 verwiesen.

Weiterhin ist ein Wechsel von Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, in das EEG 2012 nicht vorgesehen.

Dem Anliegen, die für die Fermenterheizung benötigte Prozesswärme in die Positivliste der Anlage 2 zum EEG (Erzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung) aufzunehmen, ist bereits überwiegend dadurch Rechnung getragen, dass die Wärme in Höhe von 25 Prozentpunkten des in KWK erzeugten Stroms zur Beheizung des Fermenters auf die Mindestwärmenutzung nach § 27 Absatz 4 Nummer 1 EEG angerechnet wird. Eine höhere Anrechnung wird abgelehnt, weil dies zu ineffizienten Heizungs- und Nutzungskonzepten führen würde.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nummer 6 (§ 5 Absatz 1 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bestimmung zum Netzverknüpfungspunkt wurde zuletzt in der Novelle des EEG 2009 geändert. Diese Änderung hat erhebliche Rechtsunsicherheit verursacht, die gegenwärtig schrittweise durch die Rechtsprechung aufgelöst wird. Angesichts der bereits vorliegenden Urteile ist damit zu rechnen, dass die Frage kurzfristig höchstrichterlich entschieden wird. Eine erneute Rechtsänderung würde vor diesem Hintergrund zu neuer Rechtsunsicherheit für Netzbetreiber und Anlagenbetreiber führen und könnte neue Gerichtsverfahren provozieren.

Gleichzeitig weist die Bundesregierung darauf hin, dass dem Netzbetreiber unabhängig von der Auslegung des § 5 Absatz 1 EEG nach § 5 Absatz 3 EEG das Recht zusteht, dem Anlagenbetreiber einen abweichenden Netzverknüpfungspunkt zuzuweisen. So kann er die gesamtwirtschaftlichen Kosten reduzieren, soweit er dies als erforderlich ansieht.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nummer 7 (§ 6 Absatz 2 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Trotz eines Trends zu größeren Anlagen machte der Leistungsanteil der Anlagen mit einer Leistung unter 30 Kilowatt im Jahr 2009 mehr als 40 Prozent der neu installierten Anlagen aus. Auch zukünftig ist mit einem starken Zubau in diesem Segment zu rechnen. Insofern müssen in Zukunft auch Anlagen aus diesem Leistungsbereich aus Gründen der Netzsicherheit steuerbar sein. Eine spätere Nachrüstung ist mit deutlich höheren Kosten verbunden als eine entsprechende technische Ausstattung der Anlagen unmittelbar bei ihrer Inbetriebnahme. Daneben kann durch eine Kappung der Ein-

speisespitzen der Netzausbaubedarf relevant reduziert werden. Um die Betreiber kleiner Anlagen finanziell nicht zu überfordern, wird von ihnen zu diesem Zeitpunkt nur eine der beiden zur Netzintegration sinnvollen Maßnahmen verlangt; zwischen diesen beiden Maßnahmen kann der Anlagenbetreiber frei wählen.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 Nummer 7 (§ 6 Absatz 4 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene Streichung der Worte „am Standort“ würde zu Unsicherheiten darüber führen, welches Gärrestlager die Vorgaben des § 6 Absatz 4 Nummer 1 – neu – erfüllen muss. Da diese Bestimmung nach § 17 Absatz 1 EEG – neu – eine Grundvoraussetzung für die Einspeisevergütung nach dem EEG darstellt, müssen die Voraussetzungen des § 6 EEG eine bestmögliche Rechtssicherheit und Überprüfbarkeit aufweisen.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 Nummer 11 (§ 11 Absatz 1 EEG))

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung der Länder, dass es bei der Regelung von KWK-Anlagen teilweise zu Problemen kommen kann, wenn weder ausreichende Wärmespeicher noch eine Ersatzwärmeversorgung vorhanden sind. Allerdings muss bei einer solchen Regelung berücksichtigt werden, dass auch für andere Anlagentypen Restriktionen bestehen, eine gesamtwirtschaftlich sinnvolle Lösung angestrebt werden sollte und insgesamt die Gleichrangigkeit von erneuerbaren Energien und KWK nicht unterlaufen werden darf. Es handelt sich hier um eine komplexe Fragestellung, die unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Betroffenen geregelt werden muss. Deshalb hat die Bundesregierung in § 61 Absatz 1b Nummer 2 Buchstabe b EEG – neu – vorgesehen, dass die Bundesnetzagentur zu den Kriterien der Reihenfolge der Abschaltung Festlegungen treffen kann. Eine solche Festlegung kann spezifischer auf die einzelnen Probleme reagieren als die vom Bundesrat vorgeschlagene generelle Regelung. Vor diesem Hintergrund stimmt die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 Nummer 17 (§ 20 Absatz 2 Nummer 4 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Degression in Höhe von 2 Prozent ergibt sich aus der Empfehlung der wissenschaftlichen Berichte zum EEG-Erfahrungsbericht. Sie spiegelt die vorhandenen Kostensenkungspotenziale wider, die in den nächsten Jahren erschlossen werden können. Die Degression kann auch nicht direkt mit der Degression für andere nach dem EEG geförderte Gase verglichen werden, da sich die Degression bei Biomasse nur auf die Grundvergütung bezieht. Die Einsatzstoffvergütung wird ausdrücklich von der Degression ausgenommen. Dadurch ergibt sich je nach Zusammensetzung der Einsatzstoffe eine Gesamtdegression, die deutlich unter 2 Prozent liegt.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 Nummer 17 (§ 20 Absatz 2 Nummer 6 EEG))

Die Bundesregierung wird prüfen, ob die vorgeschlagene geringere Degression aufgrund der Entwicklung der Anlagenpreise erforderlich ist. Die Prüfung erfolgt dabei auch im Zusammenhang mit den Vorschlägen zu Nummer 30.

Zu Nummer 18 (Artikel 1 Nummer 18 (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Grundvergütung bis 150 Kilowatt um 2,0 Cent würde zu einer Überförderung in diesem Leistungssegment führen. Wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen des EEG-Erfahrungsberichts haben ergeben, dass die vorgeschlagenen 14,3 Cent pro Kilowattstunde für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb ausreichend sind.

Zu den Nummern 19 bis 22

(Artikel 1 Nummer 18 (§ 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Absatz 2 Nummer 1 und 2 EEG))

Die Vorschläge werden zusammen beantwortet. Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat grundsätzlich zu, dass die Vergütung für größere Biomasseanlagen weniger stark steigen sollte. Außerdem stimmt die Bundesregierung dem Bundesrat zu, dass die Differenzierung zwischen verschiedenen Formen des Waldrestholzes aufgegeben werden sollte, so dass die praktisch schwer zu überprüfende Differenzierung zwischen Waldrestholz oberhalb und unterhalb der Derbholtzgrenze aufgegeben wird. Eine durchgehende Vergütung von Strom aus Waldrestholz mit 6,0 Cent pro Kilowattstunde würde jedoch eine deutliche Überförderung bedeuten. Für Waldrestholz wird eine Vergütung mit 2,5 Cent pro Kilowattstunde in der Leistungsklasse von 500 Kilowatt bis 5 Megawatt für angemessen gehalten. Dies entspricht auch dem Vergütungsniveau der bisherigen Rechtslage.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Bundesregierung vor, § 27 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c durch die folgenden Buchstaben a bis d zu ersetzen:

- „a) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt um jeweils 6,0 Cent pro Kilowattstunde,
- b) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 750 Kilowatt um jeweils 5,0 Cent pro Kilowattstunde,
- c) ab einer Bemessungsleistung von 750 Kilowatt um jeweils 4,5 Cent pro Kilowattstunde,
- d) im Fall von Strom aus Rinde oder aus Waldrestholz abweichend von den Buchstaben b bis d bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt um jeweils 2,5 Cent pro Kilowattstunde.“

Für die Folgeänderungen in der Biomasseverordnung wird die Bundesregierung einen Formulierungsvorschlag unterbreiten.

Im Übrigen weist die Bundesregierung mit Blick auf Nummer 20 der Stellungnahme des Bundesrates darauf hin, dass die Vergütungsstruktur für Biomasse insbesondere durch die weitgehende Abschaffung der bisherigen Boni-Regelungen – Streichung des sogenannten „Nawaro-Bonus“ einschließlich des sogenannten „Gülle-Bonus“ und des sogenannten „Landschaftspflege-Bonus“, Streichung des KWK-Bonus, Streichung des Technologie-Bonus für innovative Anlagentechnik und Streichung der Vergütungserhöhung für Emissionsminderungsmaßnahmen – bereits erheblich vereinfacht wurde. Durch die vielfältigen Einsatzstoffgruppen im Bereich der Biomasseverstromung und angesichts verschiedener Wechselwirkungen der energetischen Biomassenutzung zu anderen Regelungsbereichen (unter anderem Abfallrecht,

Naturschutzrecht, stoffliche Nutzungskonkurrenzen) ist eine noch stärkere Vereinfachung der Regelungen des EEG zur Stromerzeugung aus Biomasse nicht möglich.

Für dezentrale landwirtschaftlich ausgerichtete Biogasanlagen wird mit der Regelung des § 27b EEG – neu – eine besondere Vergütungsvorschrift geschaffen, die den Einsatz von Gülle aus landwirtschaftlichen Betrieben gezielt fördert.

Zu Nummer 23 (Artikel 1 Nummer 18 (§ 27 Absatz 2 Nummer 2 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene Erhöhung der Vergütung der Einsatzstoffvergütungskategorie II bis 500 Kilowatt auf 9,0 Cent würde zu einer Überförderung in diesem Leistungssegment führen. Wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen des EEG-Erfahrungsberichts haben ergeben, dass die vorgeschlagenen 8,0 Cent pro Kilowattstunde in diesem Leistungssegment für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb mit Einsatzstoffen der Einsatzstoffvergütungskategorie II bereits ausreichend sind. Die Novelle des EEG soll Überförderungen abbauen und zudem eine Vereinfachung der Regelungen für die Stromerzeugung aus Biomasse erreichen, wozu auch die Vermeidung fachlich nicht angezeigter Differenzierungen beiträgt.

Zu Nummer 24 (Artikel 1 Nummer 18 (§ 27 Absatz 3, § 27a Absatz 2 und § 27c Absatz 3 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine Streichung der § 27 Absatz 3, § 27a Absatz 2 und § 27c Absatz 3 würde die beabsichtigte verpflichtende Direktvermarktung für Strom aus ab dem Jahr 2014 in Betrieb genommenen größeren Biogasanlagen wieder rückgängig machen. Die vorgesehene Pflicht größerer Biogasanlagen zur Direktvermarktung bildet jedoch ein wichtiges Element der mit der EEG-Novelle verfolgten verstärkten Marktintegration erneuerbarer Energien. In dem zweijährigen Übergangszeitraum von Anfang 2012 bis Ende 2013 besteht für die Branche die Möglichkeit, sich auf das zunächst optionale Direktvermarktungsverfahren einschließlich des Zusammenspiels mit der Flexibilitätsprämie einzustellen.

Zu Nummer 25 (Artikel 1 Nummer 18 (§ 27 Absatz 4 Nummer 1 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Ein Ziel der Novelle des EEG ist es, die Nutzung von Biomasse sowohl mit Blick auf die begrenzt verfügbaren und Nutzungskonkurrenzen ausgesetzten Biomassepotenziale als auch mit Blick auf den Klimaschutzbeitrag von Biomasseanlagen an ambitionierte Effizienzkriterien zu knüpfen. Auch Biogasanlagen unter 2 Megawatt Feuerungswärmeleistung, die einen wesentlichen Teil des Anlagenspektrums bilden, weisen bei entsprechend sinnvoller Standortwahl ein hohes Wärmenutzungspotenzial auf. Schon der bisherige KWK-Bonus richtete sich ohne Unterschied auch an kleine Biogasanlagen und ist auch von diesem Anlagensegment umfassend in Anspruch genommen worden. Mit den Einschränkungen (Anrechenbarkeit der Fermenterbeheizung zu 25 Prozent, Begrenzung der Wärmenutzungspflicht auf 25 Prozent bis zum Ende des zweiten Betriebsjahrs, Regelung für den Wegfall des Wärmeabnehmers ab dem 6. Betriebsjahr) sieht das Gesetz bereits zahlreiche Erleichterungen vor, von denen auch kleine Anlagen profitieren.

Zu Nummer 26 (Artikel 1 Nummer 18 (§ 27 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Ein Ziel der Novelle des EEG ist es, die Nutzung von Biomasse sowohl mit Blick auf die begrenzt verfügbaren und Nutzungskonkurrenzen ausgesetzten Biomassepotenziale als auch mit Blick auf den Klimaschutzbeitrag von Biomasseanlagen an ambitionierte Effizienzkriterien zu knüpfen. Eine verpflichtende Wärmenutzung in Höhe von 60 Prozent ist nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitforschung zum EEG-Erfahrungsbericht von Neuanlagen bei entsprechend sinnvoller Standortwahl realistisch zu leisten. Zudem sehen die vorgesehenen Regelungen bereits verschiedene Erleichterungen für Anlagenbetreiber in Bezug auf die Wärmenutzungspflicht vor; es wird insofern auf Nummer 25 verwiesen. Auch besteht diese Pflicht nicht, wenn die Anlagen ihren Strom direkt vermarkten.

Zu Nummer 27 (Artikel 1 Nummer 18 (§ 27 Absatz 5 Nummer 1 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Zwar ist dem Bundesrat darin zuzustimmen, dass bestimmte Regelungen z. B. zu Biodiversität und Fruchtfolgen in dem dafür geltenden Fachrecht geregelt werden können. Eine klare Fruchtfolge für verschiedene Fruchtarten ist im Fachrecht nicht geregelt. Der Fördermechanismus des EEG übt entscheidenden Einfluss auf die Anbauentwicklungen aus. Eine Förderung der Stromerzeugung über die EEG-Umlage ist nur zu rechtfertigen, wenn die mit der Förderung erzielten Effekte in ihrer Gesamtschau – das heißt, auch mit Blick auf natur- und gewässerschutzfachliche Gesichtspunkte – positiv zu bewerten sind. Eine Deckelung des Einsatzes bestimmter Substrate ist aus Sicht der Bundesregierung erforderlich, um den in einigen Regionen zu beobachtenden negativen Auswirkungen eines flächendeckenden Anbaus der Energiepflanze Mais entgegenzuwirken.

Zu Nummer 28 (Artikel 1 Nummer 18 (§ 27b Absatz 1 Nummer 2 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Mit der vorgesehenen Sonderregelung des § 27b EEG – neu – für kleine güllebetriebene Biogasanlagen wird diesen Anlagen bei Erfüllung einer hohen Gülleeinsatzmenge eine erhöhte Vergütung gewährt, um so gezielt kleine dezentrale landwirtschaftliche Betriebsanlagen zu fördern, die das vor Ort vorhandene Reststoffpotenzial ausschöpfen. Eine Ausweitung auf eine Bemessungsleistung 150 Kilowatt, zudem noch flankiert durch eine Umstellung von „installierter Leistung“ auf „Bemessungsleistung“ – womit eine Förderung noch größerer Anlagen auch über 150 Kilowatt installierter Leistung über den § 27b eröffnet würde – hätten jedoch einen weiträumigen Transport der Gülle („Gülle-Tourismus“) und eine Überförderung dieser größeren Anlagenkategorien zur Folge, die das Ziel der EEG-Novelle konterkarieren würde, Überförderungen abzubauen.

Zu Nummer 29 (Artikel 1 Nummer 18 (§ 27b Absatz 1 Nummer 3 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 30 (Artikel 1 Nummer 18 (§ 29 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2a – neu – EEG))

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen teilweise zu.

Um die Effizienzpotenziale beim Ausbau der Windenergie an Land zu erschließen und gleichzeitig Überförderungen zu vermeiden, wird vorgeschlagen, nicht die Grundvergütung zu erhöhen, sondern den Systemdienstleistungs-Bonus in Höhe von 0,27 Cent pro Kilowattstunde bis Ende 2014 fortzuführen. Hierdurch wird den Anliegen des Bundesrates maßgeblich Rechnung getragen.

Zu Nummer 31 (Artikel 1 Nummer 18 (§ 30 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu, hält aber eine Beschränkung auf maximal das Zehnfache der ersetzten Leistung nicht für zielführend. Dies stellt unnötige administrative Hürden bei der Erschließung der Repowering-Potenziale dar. Daher wird folgende Formulierung für § 30 Absatz 1 vorgeschlagen:

„(1) Für Strom aus Windenergieanlagen, die in ihrem Landkreis oder einem an diesen angrenzenden Landkreis eine oder mehrere bestehende Anlagen endgültig ersetzen (Repowering-Anlagen), erhöht sich die Anfangsvergütung um 0,5 Cent pro Kilowattstunde, wenn

1. die ersetzten Anlagen vor dem 1. Januar 2002 in Betrieb genommen worden sind,
2. für die ersetzten Anlagen dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach den Vergütungsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung besteht,
3. die installierte Leistung der Repowering-Anlage mindestens das Zweifache der ersetzten Anlagen beträgt und
4. die Anzahl der Repowering-Anlagen die Anzahl der ersetzten Anlagen nicht übersteigt.

Im Übrigen gilt § 29 entsprechend.“

Zu Nummer 32 (Artikel 1 Nummer 18 (§ 32 Absatz 2 Nummer 2 EEG))

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass die bestehenden kostengünstigen Potenziale für Solaranlagen auf Konversionsflächen genutzt werden sollen. Dennoch stimmt sie dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Der Ausschluss der Vergütung für Anlagen in Nationalparks und Naturschutzgebieten soll bereits frühzeitig potenziellen Investoren das Signal geben, dass diese Flächen aus naturschutzfachlichen Gründen nicht für die Errichtung von Freiflächenanlagen geeignet sind. Das verbleibende Flächenpotenzial ist mit schätzungsweise mehr als 230 000 Hektar für einen deutlichen Ausbau von Freiflächenanlagen mehr als ausreichend. Bislang wurden nur 7 800 Hektar für Solarparks genutzt. Auf dieser Fläche wurden 2 400 Megawatt Leistung installiert. Auch strebt die Bundesregierung an, den Ausbau der solaren Strahlungsenergie auf den Zielkorridor von 2 500 bis 3 500 MW jährlich installierter Leistung zurückzuführen.

Zu Nummer 33 (Artikel 1 Nummer 18 (§ 32 Absatz 2 Nummer 3 – neu – EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Nutzung von Grünlandflächen ist abzulehnen, da eine solche

Nutzung potenziell neue Konflikte mit der Landwirtschaft und dem Naturschutz schaffen könne. Zu den Grünlandflächen zählen z. B. Magerrasen, die ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellen. Hier sollte eine Vergütung nicht gewährt werden. Die ertragsschwachen Ackerflächen haben oft eine besondere Bedeutung für die Biodiversität in der Agrarlandschaft, so dass hier ebenfalls Konflikte mit der Landwirtschaft und dem Naturschutz entstehen können. Auch strebt die Bundesregierung an, den Ausbau der solaren Strahlungsenergie auf den Zielkorridor von 2 500 bis 3 500 MW jährlich installierter Leistung zurückzuführen. Vor diesem Hintergrund ist eine deutliche Ausweitung der Flächenkulisse für Freiflächen nicht sinnvoll.

Zu Nummer 34 (Artikel 1 Nummer 18 (§ 33 Absatz 2 EEG))

Die Bundesregierung wird prüfen, ob die vorgeschlagene Fortführung der bestehenden Regelung zum Eigenverbrauch für Strom aus Fotovoltaikanlagen erforderlich ist. Berücksichtigen wird sie hierbei auch die Erfahrungen zur netzentlastenden Wirkung des Eigenverbrauchs, die zu erwartenden Einnahmefälle für Bund, Länder und Kommunen sowie die Netznutzer und die zu erwartende Netzparität dieses Stroms.

Zu Nummer 35 (Artikel 1 Nummer 18 (§ 33 Absatz 4 – neu – und 5 – neu – EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Werden durch fassadenintegrierte Fotovoltaikmodule hochwertige Fassadenmaterialien wie Glas oder Stein ersetzt, ist die Fotovoltaikfassade heute bereits mit den bestehenden Vergütungen wettbewerbsfähig. Ein zusätzlicher Bonus würde Mitnahmeeffekt bewirken und somit die Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher unnötig belasten.

Zu Nummer 36 (Artikel 1 Nummer 20 (§ 35 Absatz 2 und 3 EEG))

Die Bundesregierung wird unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Netz-Plattform prüfen, ob und inwieweit der Ansatz der vermiedenen Netzentgelte nach § 18 StromNEV weiterhin zielführend ist oder ob hierbei gesetzlicher Anpassungsbedarf besteht. Bei dieser Prüfung wird berücksichtigt, wie sich die vermiedenen Netzentgelte auf die Finanzierung dezentraler Einspeiser (Erneuerbare-Energien-Anlagen und fossile KW-Anlagen) auswirken. Die Bundesregierung wird in Abhängigkeit von den Ergebnissen dieser Prüfung die geeigneten Schritte veranlassen. Dem Vorschlag des Bundesrates, der insofern nur einen singulären Einzelaspekt der vermiedenen Netzentgelte vorgezogen und losgelöst von dem Gesamtansatz thematisiert, wird vor diesem Hintergrund nicht zugestimmt.

Zu Nummer 37 (Artikel 1 Nummer 20 (§ 37 Absatz 2 Satz 4 – neu – EEG))

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen. Berücksichtigen wird sie hierbei Gleichbehandlungsgesichtspunkte, weil auch die Abnehmer von Strom besonderer Qualität dieselbe Verpflichtung trifft, zu einer nachhaltigen Energieversorgung beizutragen, wie jeden anderen Stromverbraucher, sowie die Vermeidung von Missbrauch und die Auswirkungen auf die EEG-Umlage.

Zu Nummer 38 (Artikel 1 Nummer 20 (§ 37 Absatz 3 EEG))

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag. Berücksichtigt werden dabei der Vertrauensschutz für bisher von der Umlage befreite Unternehmen, Gleichbehandlungsgesichtspunkte, Vermeidung von Missbrauch und Auswirkungen auf die EEG-Umlage.

Zu Nummer 39 (Artikel 1 Nummer 20 (§ 39 Absatz 1 EEG))

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen teilweise zu. Zugestimmt wird dem Anliegen des Bundesrates, die Inanspruchnahme des sogenannten Grünstromprivilegs zu erleichtern, denn die Stellungnahme des Bundesrates zeigt, dass dieses Privileg durch die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehenen Einschränkungen ökonomisch keinen starken Anreiz für die Inanspruchnahme mehr geboten hätte. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, zum einen die Portfoliovorgabe für den Anteil fluktuierender Energieträger von 30 Prozent auf 20 Prozent abzusenken; zum anderen sollen diese Portfoliovorgaben nicht mehr in jedem Kalendermonat eingehalten werden, sondern nur im Jahresdurchschnitt sowie im Durchschnitt von jeweils neun Kalendermonaten eines Jahres. Hierdurch wird sichergestellt, dass einzelne besonders ertragsschwache Monate z. B. mit einer unvorhergesehen niedrigen Windeinspeisung die Inanspruchnahme des Grünstromprivilegs nicht unmöglich machen; drei „Ausreißer-Monate“ sind daher in einem Kalenderjahr möglich. Außerdem sollte die Bilanzkreisregelung nach § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Regierungsentwurfs gestrichen werden, weil sie gegenüber der allgemeinen Bilanzkreis-Bestimmung des § 33c Absatz 2 Nummer 4 keinen hinreichenden Mehrwert bietet. Das durch den ursprünglichen Vorschlag angestrebte Ziel, Missbrauch effektiv zu verhindern, kann wirksamer und unbürokratischer dadurch erzielt werden, dass die EEG-Eigenschaft des Stroms nicht vom Erzeugungslastgang einer EEG-Anlage, bezogen auf das 15-Minuten-Intervall, getrennt und zu einem anderen Zeitpunkt verwendet wird, auch nicht im Großhandel.

Vor diesem Hintergrund wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

- a) § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „jedem Monat dieses Kalenderjahrs“ durch die Wörter „diesem Kalenderjahr sowie zugleich jeweils in mindestens neun Monaten dieses Kalenderjahrs“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „30“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen.
 - dd) In Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - ee) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. gelieferter Strom im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a und b gegenüber Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes nur dann als erneuerbare Ener-

gien ausgewiesen wird, wenn die Eigenschaft des Stroms als erneuerbare Energie nicht getrennt von dem Strom, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, verwendet worden ist.“

- b) § 39 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Berechnung der Strommengen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b darf nur Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas angerechnet werden, wenn die jeweiligen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber

1. den Strom nach § 33b Nummer 2 direkt vermarkten,
2. nicht gegen § 33c Absatz 1 oder Absatz 2 verstoßen,
3. dem Netzbetreiber den Wechsel in die Form der Direktvermarktung nach § 33b Nummer 2 nach Maßgabe des § 33d Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 und Absatz 4 übermitteln haben und
4. nicht gegen § 33f Absatz 1 verstoßen.“

Zu Nummer 40 (Artikel 1 Nummer 20 (§ 39 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c – neu – EEG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Eine solche Regelung ist im Hinblick auf die getroffenen Regelungen im Atomgesetz nicht erforderlich.

Zu Nummer 41 (Artikel 1 Nummer 21 (§ 41 Absatz 1 und 3 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die von der Bundesregierung mit dem Regierungsentwurf vorgelegten Änderungen der besonderen Ausgleichsregelung führen zu einer deutlichen Entlastung des Mittelstandes. Die vom Bundesrat darüber hinausgehenden Entlastungsvorschläge begünstigen nicht den Mittelstand, sondern laufen darauf hinaus, unabhängig von der Wettbewerbs- oder Stromintensität für alle Unternehmen des produzierenden Gewerbes eine Begrenzung der EEG-Umlage durchzuführen. Eine entsprechende Änderung würde zu unabsehbaren Mehrbelastungen aller nicht von der besonderen Ausgleichsregelung Begünstigten führen. Die Kosten können derzeit nicht im Einzelnen abgeschätzt werden. Erste grobe Berechnungen deuten aber darauf hin, dass die EEG-Umlage allein durch die Annahme dieses Vorschlags um ca. 1 Cent pro Kilowattstunde steigen würde.

Zu Nummer 42 (Artikel 1 Nummer 21 (§ 41 Absatz 4 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Entwurf der Bundesregierung verschärft die bisherige Vollzugspraxis nicht. Dort, wo ein historisch gewachsenes Betriebsgelände z. B. nur durch eine neue Straße getrennt wird, wird der Status der Abnahmestelle auch künftig nicht gefährdet. Die Präzisierung in der EEG-Novelle soll vielmehr der Rechtsklarheit und Missbrauchsvermeidung dienen. Mit Absenkung der Eingangsschwelle von 10 Gigawattstunden auf 1 Gigawattstunde Stromverbrauch jährlich werden eventuelle Probleme zudem deutlich entschärft, da regelmäßig die Möglichkeit, einen Antrag im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelungen zu stellen, auch dann nicht wegfallen wird, wenn zwei Unternehmensstandorte,

die z. B. durch Wohngebiete räumlich voneinander getrennt liegen, nicht zusammen betrachtet werden können.

Zu Nummer 43 (Artikel 1 Nummer 21 (§ 41 Absatz 5 Satz 2 und 3 EEG))

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag.

Zu Nummer 44 (Artikel 1 Nummer 21 (§ 41 EEG))

Die Bundesregierung wird dieser Prüfbitte nachkommen.

Zu Nummer 45 (Artikel 1 Nummer 41 (§ 64a und § 64b EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Mitwirkungsrechte des Bundesrates bei den Verordnungen zum EEG zeichnen die verfassungsrechtlich vorgegebenen Mitwirkungsrechte nach. Eine Ausweitung ist auch nicht sachgerecht, weil durch die Verordnungsermächtigungen insbesondere auf Fehlentwicklungen kurzfristig reagiert werden soll und daher sichergestellt sein muss, dass die Bundesregierung sehr schnell von den Ermächtigungen Gebrauch machen kann.

Zu Nummer 46 (Artikel 1 Nummer 41 (§ 64b Nummer 1 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Bereits die Verordnungsermächtigung im geltenden EEG ermöglicht die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für feste, flüssige und gasförmige Biomasse (§ 64 Absatz 2 EEG 2011). Eine solche Einführung von Nachhaltigkeitsanforderungen auch für feste und gasförmige Biomasse in der Zukunft ist wichtig und naturschutzfachlich sinnvoll. Die Bundesregierung setzt sich daher auf europäischer Ebene dafür ein, die Nachhaltigkeitskriterien der EU-Richtlinie 2009/28/EG auf alle Bioenergieträger auszudehnen. Ungeachtet dessen stimmt die Bundesregierung dem Bundesrat zu, dass die Erfahrungen mit der Zertifizierung auf Grund der bestehenden Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung beobachtet und ausgewertet werden müssen, ehe eine entsprechende Novellierung der Verordnung erfolgt.

Zu Nummer 47 (Artikel 1 Nummer 41 (§ 64b Nummer 1 EEG))

Im Rahmen der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) sind diverse Grünlandtypen definiert, die nur durch eine naturschutzfachlich optimierte Nutzung im Sinne der FFH-Richtlinie (Mahd) ausreichend erhalten und geschützt werden können. Der bei einer solchen optimierten Nutzung anfallende Grünschnitt ist als Landschaftspflegematerial bei der Erzeugung von Bioenergie zu berücksichtigen. Soweit der Bundesrat befürchtet, dass eine solche Vergütung durch die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung ausgeschlossen sein könnte bzw. künftig ausgeschlossen wird, trifft dies nicht zu. Die Richtlinie 2009/28/EG erlaubt für die dort geregelten Biokraftstoffe und flüssigen Biobrennstoffe den Einsatz solchen Grünschnitts in Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe ii (Nachweis der Erforderlichkeit der Ernte zur Erhaltung des Grünlandstatus). Auch innerhalb von Schutzgebieten ist die Verwendung als Einsatzstoff zulässig aufgrund der Formulierung in Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG. Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf aufgrund des Vorschlags des Bundesrates.

Zu Nummer 48 (Artikel 1 Nummer 41 (§ 64f Nummer 2 bis 6 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Verordnungsermächtigungen sind erforderlich, um insbesondere auf Fehlentwicklungen kurzfristig reagieren zu können; dies kann nur durch entsprechende Ermächtigungen sichergestellt werden. Zudem bedürfen diese Verordnungen der Zustimmung des Bundestages, so dass die Legislative eingebunden ist. Angesichts der Detailliertheit der Verordnungsermächtigungen werden die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht geteilt.

Zu Nummer 49 (Artikel 1 Nummer 41 (§ 66 Absatz 1 Nummer 12 – neu – EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, dass diese Übergangsbestimmung auf zwei Jahre zu befristen ist, da sich der Markt in dieser Übergangszeit auf die neue Rechtslage einstellen kann.

Zu Nummer 50 (Artikel 1 Nummer 41 (§ 66 Absatz 2 Nummer 1 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 51 (Artikel 1 Nummer 41 (§ 66 EEG))

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag.

Zu Nummer 52 (Artikel 1 Nummer 41 (§ 66 Absatz 6 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu, da Biogasanlagen deutlich kürzere Planungszeiträume als die von § 66 Absatz 6 EEG erfassten Anlagen aufweisen. Die Tatsache, dass in der EEG-Novelle zum 1. Januar 2012 Vergütungskürzungen auch für Biogasanlagen zu erwarten sein würden, war bereits mit Vorstellung des Energiekonzeptes der Bundesregierung im September 2010 und damit bereits mehr als 15 Monate vor dem voraussichtlichen Inkrafttreten des novellierten EEG zum 1. Januar 2012 bekannt.

Zu Nummer 53 (Artikel 1 Nummer 42 (Anlage 1 Nummer 2 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Verdopplung der Vergütungsschwellen für den Gasaufbereitungs-Bonus gegenüber dem bisherigen Technologie-Bonus für Gasaufbereitung ist aus Sicht der Bundesregierung fachlich sinnvoll, um das bedeutende Potenzial von Biogaseinspeiseanlagen im mittleren Leistungsbereich zu erschließen, und beruht auf entsprechenden wissenschaftlichen Empfehlungen. Der technische Aufwand für die Biogasaufbereitung und den Erdgasnetzanschluss ist hoch und zum erheblichen Teil unabhängig von der Kapazität. Die durchschnittliche Größe über alle gebauten bzw. in Bau befindlichen Biogaseinspeiseanlagen beträgt 700 Normkubikmeter pro Stunde. Die Anhebung der Größenklassen beim Gasaufbereitungs-Bonus reagiert auf die ökonomischen Gegebenheiten in angemessener Weise und erschließt kosteneffizient zusätzliche Biomethanpotenziale. Darüber hinaus werden kleine Biogasaufbereitungsanlagen bis 350 Normkubikmeter pro Stunde Aufbereitungskapazität bereits über das Marktanreizprogramm zusätzlich gefördert.

Zu Nummer 54

(Artikel 1 Nummer 42 (Anlage 2 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Erhöhung des anrechenbaren Wärmeeinsatzes auf 1,2 Kilowattstunden je Kilogramm Holz wird abgelehnt, da eine weitergehende Trocknung von energetisch genutztem Holz zu sehr hohen Staubbelastungen und dadurch zu immissionsschutzrechtlichen Problemen führt. Die Bundesregierung folgt mit der Anrechenbarkeit von höchstens 0,9 Kilowattstunden je Kilogramm Holz wissenschaftlichen Empfehlungen.

Zu Nummer 55 (Artikel 1 Nummer 42 (Anlage 2 Nummer 3 Buchstabe e EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 56 (Artikel 1 Nummer 42 (Anlage 2 Nummer 3 Buchstabe g EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Nutzung von BHKW-Abwärme in Gasaufbereitungsverfahren und deren Anerkennung in der Positivliste setzt regelmäßig voraus, dass die in der Anlage erzeugte Biogasmenge zu gleichen Teilen auf die Gasaufbereitungsanlage und auf das BHKW aufgeteilt wird. Die Kosten der Biogasaufbereitung und des Netzanschlusses sind hoch und nur zum Teil abhängig von der Einspeiseleistung, insbesondere die Netzanschlusskosten steigen bei Aufbereitungskapazitäten unter 350 Normkubikmetern aufbereitetem Biogas pro Stunde sehr stark an, was insoweit zu volkswirtschaftlich wenig sinnvollen Anlagenkonzepten führt: Der Biogaseinspeiser reduziert seine Aufbereitungskosten zu Lasten des Netzbetreibers, der sehr hohe Netzanschlusskosten zu tragen hat. Diese hohen Netzanschlusskosten werden auf alle Gaskunden gewälzt und benachteiligen diese unangemessen. Aus diesem Grund soll eine Wärmenutzung für Gasaufbereitungsanlagen mit einer Nennleistung von unter 350 Normkubikmetern nicht zusätzlich gefördert werden. Zudem konterkariert eine Wärmebereitstellung mittels BHKW die Emissionsminderungsorderungen an die Gasaufbereitungsanlage von höchstens 0,2 Prozent Methanverlust, da BHKW üblicherweise Methanemissionen zwischen 1 und 3 Prozent aufweisen.

Zu Nummer 57 (Artikel 1 Nummer 42 (Anlage 2 Nummer 3 Buchstabe h EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 58 (Artikel 1 Nummer 42 (Anlage 2 Nummer 3 Buchstabe i EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Zu Nummer 59 (Artikel 1 Nummer 42 (Anlage 2 Nummer 3 Buchstabe j – neu -EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Es wird auf die Begründung zu Nummer 11 verwiesen.

Zu Nummer 60 (Artikel 1 Nummer 42 (Anlage 2 Nummer 4 EEG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu und schlägt folgende Formulierung in Nummer 3 der Anlage 2 vor:

„j) die Abwärmenutzung aus Biomasseanlagen zur Stromerzeugung, insbesondere in Organic-Rankine- und Kalina-Cycle-Prozessen.“

Zu Nummer 61 (Artikel 1 allgemein (Änderung des EEG))

Die Bundesregierung wird dieser Prüfbite im Rahmen der verfügbaren Forschungsmittel nachkommen.

Zu Nummer 62 (Artikel 5 Nummer 6 (Anlage 3 Nummer 3, 7 zur Biomasseverordnung))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Kleegrass und Luzernegrass sind ökologisch wünschenswerte Einsatzstoffe, deren Nutzung aus diesem Grund gezielt angereizt werden soll und für deren wirtschaftliche Erschließung die wissenschaftliche Begleitforschung zum EEG-Erfahrungsbericht eine Vergütung mit 8 Cent pro Kilowattstunde empfohlen hat.

Zu Nummer 63 (Artikel 5 Nummer 6 (Anlage 3 Nummer 4 Spalte 2 zur Biomasseverordnung))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene Formulierung geht aus naturschutzfachlicher Sicht zu weit, da durch die Formulierung zahlreiche verschiedene Grünlandtypen jenseits der vom Bundesrat in der Begründung genannten Typen umfasst wären, für die eine Erweiterung auf drei- oder mehrschürigen Grünschnitt zu einer weitgehenden Zerstörung des Lebensraumtyps führen würde. Selbst die Dreischürigkeit der vom Bundesrat genannten zwei Lebensraumtypen ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht unkritisch und wird daher abgelehnt.

Zu Nummer 64 (Artikel 5 Nummer 6 (Anlage 3 Nummer 12 Spalte 2 zur Biomasseverordnung))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 65 (Artikel 5 Nummer 6 (Anlage 3 Nummer 18 und 19 der Biomasseverordnung))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die ausdrückliche Ausnahme von Garten- und Parkabfällen in den Nummern 18 und 19 der Anlage 3 zur Biomasseverordnung ist erforderlich, weil für diese holzigen Einsatzstoffe bereits eine Nutzungskonkurrenz in der Kompostierungswirtschaft besteht, die diese Materialien als Strukturmaterial benötigt. Aus diesem Grund wird die energetische Nutzung holziger Garten- und Parkabfälle durch § 27a EEG – neu – gesondert vergütet.

Zu Nummer 66 (Artikel 5 Nummer 6 (Anlage 3 der Biomasseverordnung))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Sorge eines Verdrängungswettbewerbs zu Lasten von Schaf- und Ziegenhaltern in Deutschland ist aus Sicht der Bundesregierung weitgehend unbegründet. Durch die vorgeschlagene Novelle soll die Definition des Begriffs Landschaftspflegematerial deutlich eingeschränkt werden, so dass im Endeffekt weniger Flächen von der Förderung für das Landschaftspflegematerial profitieren können als bisher. Dies hat einerseits zur Folge, dass auf den dann nicht mehr einbezogenen Flächen die Konkurrenz zwischen den Schafbetrieben und der energetischen Nutzung reduziert wird. Im

Fall der anderen Flächen, die vorrangig und überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes dienen sollen, ist zu erwarten, dass eine Schafbeweidung in der Regel nicht oder nur aus nachvollziehbaren naturschutzfachlichen Gründen in eine Mahdbewirtschaftung umgewidmet wird. Aus Sicht der Bundesregierung ist ferner festzuhalten, dass die konkretisierte Definition von Landschaftspflegematerial (einschließlich Landschaftspflegegras) Deichflächen als Landschaftspflegematerial ausschließen, da Deichflächen vorrangig dem Küsten- und Hochwasserschutz und nicht dem Naturschutz dienen, so dass hier kein Verdrängungswettbewerb aufgrund der Vergütungsstruktur für Landschaftspflegematerial entstehen kann.

Zu Nummer 67 (Artikel 5 (Änderung der Biomasseverordnung))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Biomasseverordnung wird auf Grundlage einer Verordnungsermächtigung im EEG erlassen und dient ausweislich der Verordnungsermächtigung dazu, im Anwendungsbereich des § 27 EEG zu regeln, welche Stoffe in diesem Rahmen als Biomasse gelten. Eine Berücksichtigung von Einsatzstoffinteressen anderer Bioenergiesektoren wie dem Biokraftstoffbereich kann bereits aufgrund der auf das EEG beschränkten Ermächtigungsgrundlage für die Biomasseverordnung nicht erfolgen, sofern sie sich nicht mit Regelungszielen in Bezug auf § 27 EEG decken.

Zu Nummer 68 (Artikel 7 (Änderung des EEWärmeG))

Die Bundesregierung hat in ihrem Energiekonzept angekündigt, eine haushaltsunabhängige Förderung durch ein Anreizsystem für erneuerbare Wärme innerhalb des Marktes zu prüfen. Diese Prüfung wird derzeit durchgeführt. Über die Ergebnisse wird die Bundesregierung im Rahmen des Erfahrungsberichts zum EEWärmeG berichten, den sie nach § 18 EEWärmeG bis Ende 2011 vorlegt.

In diesem Zusammenhang weist die Bundesregierung darauf hin, dass sie darüber hinaus prüft, die Förderung für Energieeffizienzmaßnahmen im Wärmebereich mittelfristig ab 2015 auf eine marktbasierende und haushaltsunabhängige Lösung umzustellen.